

# Erzstifts Colnische

## RECHTSORDNUNG

Des Hochwürdigst- und Durchleuchtigster  
Fürsten und Herren/ Herren

### MAXIMILIAN HENRICHEN

Erzbischoffen zu Colen / des Heiligen Römischen Reichs  
durch Italien ErzCanslern und Churfürsten / Bischoffen  
zu Hildesheimb und Lüttig / Administratoren der Stifft  
ter Berchtsgaden und Stablo / in Ob- und Nidern Bāyer-  
ren/ auch der Obern Pfalz/ in Westphalen/ zu Engern  
und Bullion Herzogen / Pfalzgraffen bey  
Rhein/ Landgraffen zu Leuchtenberg/  
Marggraffen zu Franchi-  
mont. &c.



*Cum Gratia & Privilegio*

---

Gedruckt in der Churfürstlicher Residentz Stadt Bonn /  
durch HENRICVM LANSENVIVM, verordeten Buchtrucker /  
Anno M. DC. LXIII.

171

Van Dyck 1065(4)

VERBODEN TOEGANG

Handwritten text, possibly a signature or date.

MAXIMILIAN HENRICHE

Main body of handwritten text, likely a letter or document content.



Handwritten text below the diamond stamp.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.

Small printed text at the bottom center, possibly a date or reference number.



# WIR MAXIMILIAN

HENRICH von Gottes gnaden Erzbischoff zu Colln/ des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erzcansler vnd Churfürst/ Bischoff zu Hildeshaumb vnd Lüttig / Administrator zu Berchtesgaden vnd Stablo / in Ob: vnd Naderen Bähren/ auch der Oberen Pfalz / in Westphalen/ zu Engern vnd Bulion Herzog/ PfalzGrass bey Rhein/ LandtGrass zu Leuchtenberg / Marggraff zu Franchimont, &c. Fügen hiemit allen Unseren Geist vnd Weltlichen Rächten / Beambten/ Richteren/ Bögten/ Schultheissen/ Scheffen/ Bürgermeistern/ auch allen unseren Bedienten/ Vnderthanen/ vnd sonst meniglichen/ wes Standts oder Würden die seyen/ ins gemein zu wissen; Demnach Wir bey vns betrachtet/ einer jeder ordentlicher Obrigkeit vornembstes Ambt in deme zu bestehen/ daß sie dahin sorglich sehen solle / auff daß die Thron von Gott anbefohlene Vnderthanen in gleichheit vnd rechten erhalten / vnd meniglichen die Justiz vnpartheylich/ vnd zwar ohne vergebliche vnd vnnöhtige vnkosten vnd vmbführung ertheilt werden möge. Vnd dan Wir vnder wehrender Unserer Churfürstlicher Regierung angemerckt / daß viele schädliche vnd kostbahre streitigkeiten bey denen Gerichten auß deme entstanden/ daß die Partheyen ein: oder anderseits sich entweder auff gemeine Landts: oder aber absonderliche Statt: oder Ampts hergebracht / von denen beschriebenen Rechten abweichende gewonheiten beruffen / vnd da sol-

2  
che von dem Gegentheil nicht gestanden/sondern widerspro-  
chen/ eine große zeit mit dem beweisthum hinlaufft/ vnder  
desen aber mancher an seinem Rechten mangel leiden: oder  
doch damit zu großem seinem schaden vnd nachtheil aufge-  
halten werden muß/ zu deme auch der vielerley vnderscheidt  
der gebräuch / so von orth zu orth offmahl vorgebracht/ den  
Richter mit wenig jr macht: So hab n Wir / zu vorkom-  
mung solcher vngelegenheiten/ eine notturfte crachtet/ alle  
dieses ErzStiffes gewonheiten in Secten fürzlich abfas-  
sen zu lassen/ vnd jedermenniglichem kundt zu machen/ damit  
so wohl die Partheyen in befandung ihrer Processen/ als die  
Richtere in begreiffung der Urtheil sich darauff ohne weit-  
läuffigkeit zu bequemen/ vnd darnach zu achten haben; Vnd  
sollen nun diesem nach alle andere gewonheiten vnd gebräu-  
che/ die hierin außdrücklich nicht gesetz/ oder benamset/ wie sie  
auch beschaffen sein mögen/ ohne einige außnahm/ für nichtig  
vnd krafftloß erkent vnd erklärt sein/ sondern außser  
derselben alle andere fälle nach denen gemeinen  
beschriebenen Rechten erörtert vnd ab-  
geurtheilt werden.





# TITVLVS I.

## Von Testament vnd letzten Willens Vermächnuß

**I**n Unserm ErzStifte aller orthen ist einem jeden / deme §.I.  
 es sonst vermög gemeiner Rechten nicht absonderlich  
 verboten / ober seine Haab vnd Güter ohn vnderscheid / ob  
 sie in gereidt: fahrenden / beweglichen / oder in Eigenden  
 unbeweglichen Güteren bestehen / ob Sie anerwornen / oder angeerbt  
 seyen / seinen letzten Willen oder Testament auffzurichten erlaubt.

Ein solcher letzten Will oder Testament mag vor Notario, dem ge 2.  
 schwornen Gericht: oder Stattschreiber / oder Pastorn des orts / wa  
 der Actus vorgehet / vnd zween Scheffen in den Stätten / auff dem Land  
 aber zween anderen darzu erfordernten Zeugen gultig auffgerichtet wer  
 den / Es soll aber dasselb / wan schriftlich testirt wirdt / von dem Notario,  
 Gericht: oder Stattschreiber / oder Pastorn vnd denen zween Scheffen  
 in den Stätten / oder Zeugen auff dem Landt vnderschieden sein / zu  
 Vestzeiten aber mögen in denen Stätten an statt der Scheffen zween  
 andere Zeugen / gleich wie auff dem Landt / gebraucht werden.

Wan aber jemand gerichtlich testiren will / mag Er in gegenwart des 3.  
 Gerichtschreibers vnd zween Scheffe sein Testamēt aigenhändig vnder  
 schrieben verschlossen oder vnderschlossen vorbringen / vnd dem Gerichts  
 schreiber zum Gerichts protocoll zulegen außantworten / der dan als  
 baldt alsolche außantwortungs actum auff das Testament schreibē soll.

Will einer sein Testament von Munde außsprechen / soll Er den nah 4.  
 men dessen / den Er zum Erben einsetzt / vnd was er sonst darin begrif  
 fen haben will / vor dem Notario, Gericht: oder Stattschreiber / oder  
 Pastorn vnd zween Scheffen in den Stätten / vnd auff dem Landt zween  
 dazu beruffenen Zeugen öffentlich vnd klarlich benennen.

3

Wan

5. Wan der Testirer des Pastorn/ Gericht/ oder des Stattschreibers/ oder Notarij, wie auch in den Stätten der Schessen nicht mächtig sein kan/ oder sonst sich Ihrer zugebrauchen bedenkens hette/ mag er an statt einer jeder auß diesen abgehender Person zween andere Zeugen dazu beruffen.
6. Da das Testament von Munde außgesprachen/ soll der Notarius/ Gericht/ oder Stattschreiber/ oder Pastor/ oder aber/ wan in mangel deren zween andere Zeugen gebraucht werden/ jemandt von denselben die Vermächnus alsbald verzeichnen/ vnd dem Testirer vnd Zeugen vorlesen/ zumahl sonsten hernacher auß dem Zeugnis oder vbel eingenommener meinung des Testirers leichtlich Irrungen vnd streit entstehen könten/ im widrigen/ da solches nicht in acht genommen/ soll das Testament krafftlos vnd von vnwürden sein.
7. Gleich wie in diesem ErbStifte löblich hergebracht/ daß in denen vermächnissen durch letzten Willen des zeitlichen Erzbischoffen vnd vnserer Thumbkirchen zu Sölln mit einem Turmus oder mehrern/ nach des Testirers gutem eiffer/ pflegt gedacht zu werden/ Also sollen die Notarij, Pastores, oder andere zu verfertigung des Testaments oder letzten Willens gebrauchende Personen den Testirer jedesmahls erinnern/ berürte gute gewonheit nicht außser acht zulassen.
8. Es stehet einem jedem frey/ vber seine verlassenschafft ganz oder zum theil/ auch ohn einschung eines oder mehr vniversal Erben durch letzten Willen zuverordnen/ vnd soll alzeit die Codicil-clausul, wan sie schon nicht gemelt worden/ darin verstanden werden/ daß nemlich der vbriger theil der Erbschafft/ deren in der Vermächnus nicht gedacht worden/ bey den negsten Anverwanten/ welchen solche sonst von Rechts wegen gebührt/ vnd zwar ohn abzug der falcidia oder Trebellanica, verbleiben solle.
9. Im fall nun die Erbschafft durch particular/ oder stückweise geschene Vermächnus ganz erschöpffe/ also daß sich niemand für Erben angeben wolte/ Vnd aber schulden auff der Erbschafft zu bezahlen hatten/ So sollen die Legatarij nach proportion oder ertrag ihrer Vermächnus oder giffte so viel fallen lassen oder beitragen/ als zu bezahlung der schulden vonnöthen/ Sie aber vber den wehrt alsocher Giffte (wan nur Inventarium oder Verzeichnis der gantzer Erbschafft gebührend auffgerichtet) nicht verbunden sein.
10. Wan Elteren vnder ihren Kinderen/ der theilung halber/ verordnung hinderlassen wollen/ ist gnug/ daß Sie ihren Willen mit äigren händen beschreiben/ vnd mit ihrem nahmen mit Jahr vnd Tag vnderzeichnen/ vnd soll solches vnder den Kinderen/ wan schon keine Zeugen darzu gebraucht/ gultig sein.

*Item est si manifestatoris subscriptione sit licet Auf  
 forenem non scripserit Harprakt § 3. 24. n. 138 m. f. de  
 l. tom. ordin. mean obs 409. n. 16 ad huc tamem die  
 requirit mean. obs. 90. n. 17.*

Auff gleiche weisß mag auch ein Vatter oder Mutter ihren Kin-  
deren oder beyderseits Groß Elteren ihren Encklen / wan Vatter oder  
Mutter vorher verstorben / auff den fall sie in unveggbaren Jahren  
mit todt abgehen würden / einen affter Erben ansetzen in den jenigen  
Gütern / die vom Testirer herrühren / jedoch durch solche substitution  
oder affter Erbsatz des Kindes hinderbleibendem Vatter oder Mutter  
Ihr natürliches antheil oder nohtgebürnis / zu Latein legitima genant /  
nie benehmen.

Ein jeder mag seine Erbschafft mit einem fideicommiss oder affter-  
vermächtnis nach belieben beschweren / jedoch soll denen Kinderen ihr  
nohtgebürnis oder legitima alzeit frey bleiben / andere eingesetzte Erben  
aber sollen den vierten theil / zu Latein Trebellanicam, davon aufzuzie-  
hen oder abzukürzen nicht befugt sein / sondern hierin / wie sonstien allent-  
halb / des Testirers verordnung auffß genawist nachgangen werden.

Obgemeltes fideicommiss oder Afftervermächtnis soll weiter als  
auff den dritten Erben / den erst eingesetzten mit einschließlich / vnerach-  
tet der Testirer ein anders verordnet / nicht gültig sein / sondern die  
Güter / so baldt sie in die vierte handt vererben / wieder in ihre freyheit  
kommen / vnd zu des Besizers willkührlicher disposition stehen.

Wan zwey Eheleuth zu behueff ihrer Kinder einsambt Testament /  
wie es nemlich vnder Ihnen mit beyderseits Gütern gehalten wer-  
den soll / auffrichten / kan nach absterben des einen der letztelebender sol-  
ches mit enderen / sonderen ist es auch in seinen eigenen Gütern / so viel er  
deren bey stehender Ehe besessen / zuhalten schuldig / in denen aber het nach  
im Wittibstand gewonnenen bleibt Ihm eine vngewundene handt.

TITVLVS II.

Von Erbschafft ohn Testament in Aufsteigender  
Linien.

**I**n Vatter oder Mutter ohn Testament oder ordnung ihres §.I.  
lestten Willens mit hinderlassung Eheleiblicher Kinder (wor-  
vnder auch die jenige / so zwain vnchelich gezeugt / aber durch  
hernach folgenden Ehestandt gechlgt werden / mit zur erstichen) hinsier-  
ben / sollen selbige Kinder alle Vätterliche vnd Mutterliche Haab vnd  
Güter fahrend vnd ligend zu gleichen theilen erben / wa aber Enckelen  
oder BrEnckelen in rechter absteigender Linien vorhanden / treten die-  
selbe alzeit in ihrer al gangener Elteren platz / vnd erben mit des verstor-  
benen Anhern oder Branhern Kinderen in Stämme / gleich wie ihre  
Elteren / wan sie noch im leben weren / würden geerbt haben.

2. Da aber Man oder Fraw vorhin im Ehestande gewesen / Kinder darin gezeugt / vnd nach absterben des Ehegatten zu der zweiter vnd mehreren Ehen geschritten / vnd darin auch Kinder gezelet / weiln die Kinder erster vnd folgender Ehe / der natur vnd geburt nach / ihrem gemeinen Vatter oder Mutter gleich nahe seind / so bleibt es auch / der erb-schafft halber / billich bey verordnung der algemeiner beschriebener Rechte / daß nemblich alle solche Kinder / ohne vnderscheidt der Ehe / darin sie geboren / ihren Vatter oder Mutter in deren zugebrachten eigenthumblichen / oder auch von ab: auffsteigender / oder seitens Linien durch erb-schafft in erster / zweiter / oder fernerer Ehe anerfallenen Güteren zu gleichen theilen erben sollen vnd mögen / es seye dan sach / das die pacta der vorhergehender Ehe / wegen der erb-schafft eines oder beyder Ehegatten / auff den künfftigen fall des gebrochenen Ehebets / eine andere verordnung mitbringen / dan solche in alle weg statt haben / vnd denselben ohne widerred eingefolgt werden soll.
3. Die in jeder Ehe erwommene ligende oder vn bewegliche Güter (warin auff Jahr Renten angelegte gelder / sie seyen loszbar oder nit / ohne vnderscheidt alzeit vnd allenthalben mit verstanden werden) sollen bey der jeniger Ehe Kinderen / darin sie gewonnen / verbleiben. Wie es aber mit deren niesslicher nutzbarkeit / so dan den fahrenden oder beweglichen Güteren zuhalten / ist hierunder bey dem 8. Titul von den Eheleuten vermeldet.
4. Im fall ein Sohn oder Tochter / ehe sie das fünff vnd zwanzigst Jahr ihres alters erfüllet / ohn ihrer leiblicher Elteren Vatters oder Mutter wissen vnd willen sich verheyrathet / sollen sie zwar dadurch ihres natürlichen Antheils oder legitimæ an der Vatter: oder Mutterlicher Erb-schafft nicht entsetzt werden können / weiln Sie aber dadurch eine große vnd anckbarkeit gegen ihre Elteren begehen / sollen dieselbe bey ihren Lebzeiten Ihnen einig Heyrath gut zugeben nicht schuldig sein.
5. Denen in Geistlichen Orden eingetrettenen Söhnen oder Töchtern sollen die Elteren schuldig sein / vor dem gelübd oder profession, nach gestalt ihres vermögens / eine billigmeszige auffstewr / als etwa von einhundert bis in tausend thaler Göltnisch zum höchsten / zuverschaffen / wan man sich aber darüber beyderseits nicht würde vergleichen können / soll die Obrigkeit darin eine billiche maßigung treffen / vnd damit der Geistlicher Sohn oder Tochter von der Elterlicher verlassenschaft / wie auch allen bey: oder seitensfällen genzlich abgegütet vnd verziehen sein. Wan auch solches durch die Geistliche Sohn / Tochter / oder deren Ordens Oberen versaumbt oder verschoben / soll nicht desto weniger hernach die Obrigkeit darin gebührende verordnung zustellen macht haben.

Und wan etwa hernach eine solche Geisliche Person nach beschehener profefsion auß ihrem Orden austretten würde / soll dieselbige zu den Eterlichen oder anderen anersfallenen Güteren durch auß keinen zutritt mehr haben.

### TITVLVS III.

#### Von Erbsolgung in Absteigender Linien.

**W**An ein Kindt mit todt abgehet / vnd keine Erben in absteigender Linien / als Söhne / Töchter / oder Enckelen / oder auch keine Brüder / oder Schwestern von beyden seiten / noch auch deren Kinder im ersten gradt verlaßet / so erben des gestorbenen Kindts Vatter vnd Mutter seine verlassene ligende Haab vnd Güter / dieser gestalt / daß der Vatter diejenige / so von Vatterlicher seiten / vnd die Mütter diejenige / so von Mutterlicher seiten auff das gestorben Kindt kommen / vorab nehmen / alle vbrige vnder sich gleich theilen. §. I.

Wan aber endweder der Vatter oder Mutter mit todt abgangen / so erbt das ander / so noch im leben / alle des Kindts Haab ohn vnderscheidt woher solche auff daßelb kommen / vor allen Anherren vnd Anfrawen vnd allen anderen Freunden. 2.

Da Vatter vnd Mutter nicht im leben / so erben die verlassene ligende Güter / so von Vatterlicher seiten an das gestorben Kindt kommen seind / Anherr vnd Anfraw von dem Vatter vorab / des gleichen die von Mutterlicher seiten kommende ligende Haab vnd Güter Anherr vnd Anfraw von der Mutter auch vorab / vnd die andere vbrige Haab vnd Güter erben Anherr vnd Anfraw von beyden seiten mit einander. 3.

Wan aber allein ein Anherr oder Anfraw / Branherr oder Branfraw des gestorbenen Kindts von Vatter oder Mutter seiten im leben / der oder die erben allein so viel / als Anherr vnd Anfraw oder Branherr vnd Branfraw von beyden seiten zusammen / wan sie zugleich im leben weren. 4.

So lang ein Anherr oder Anfraw im leben / werden Branherr vnd Branfraw vnder erbschafft ohn vnderscheidt woher die Güter kommen / außgeschlossen. Wan aber kein Anherr vnd Anfraw im leben / so erben die Branherr vnd Branfraw in aller massen / wie von den Anherren geschrieben ist / vor allen anderen Verwandten / auch vor den geschwistrigen von einer seiten vnd derselben Kinderen. 5.

Da aber das verstorben Kind an Vatter: oder Mutterlicher seiten 6.

ten nur einen Anherin oder Anfraw/ Branherrn oder Branfraw/ vnd an der andern seiten beyde so voll Anherrn als Anfraw/ oder Branherrn vnd Branfraw noch im leben hette/ soll zwar/ wie oben von Vatter vnd Mutter gemelt/ ein jeder theil in den ligende Gütern/ so von seiner seiten herkommen/ vorab erben/ alle vbrige Güter aber in zwey gleiche theile/ vnd davon die eine halbscheidt auff den einen Anherrn oder Anfraw von Vatter oder Mutter/ die andere aber auff beyde Anherrn vnd Anfraw von der andern seiten verfallen.

## TITVLVS IV.

Von Erbung der Elteren mit vnd neben des verstorbenen Kindts Bruder: vnd Schwester: oder der derselben Kinderen.

§. I.



An das abgestorben Kindt hinder sich vollbürtige Brüder oder Schwestern/ oder derselben Kinder im ersten glied im leben verlaszet/ so erben dieselbe mit des Abgestorbenen Kindts Vatter vnd Mutter/ oder Vatter allein/ wan die Mutter vorhin gestorben/ oder mit der Mutter allein/ wan der Vatter mit todt abgangen/ vnd da weder Vatter noch Mutter im leben/ alsdan mit den Anherren vnd Anfrawen/ oder wan deren auch keine mehr vorhanden/ mit des abgestorbenen Kindts Branherrn oder Branfrawen alle Haab ohn vnderscheidt/ je eine Person so viel als die andere/ doch sollen der Brüder: oder Schwester Kinder/ ihrer seyen weil oder wenig/ nicht nach den Häupteren oder zahl der Personen/ sonderen in Stämme/ nemblich an statt ihrer Vatter vnd Mutter erben/ vnd mehr nicht/ dan ihr Vatter vnd Mutter geerbt hetten/ wan sie im leben geblieben weren.

2.

Da nach tödtlichem abgang Vatters oder Mutter das abgestorben Kindt an einer seiten nicht mehr/ dan einen An: oder Bran hinder sich verließ/ vnd auff der andern seiten zweyen An: oder Bran sambt vollbürtigen Brüdern oder Schwestern/ oder derselben Kinderen/ so werden dieselbige Anherren oder Branherren/ Anfraw oder Branfraw auff der andern seiten beyde für eine Person gerechnet/ vnd erben auch beyde nicht mehr/ dan eines von des abgestorbenen Kindts vollbürtigen Brüdern oder Schwestern/ oder deren eines Kinder alle erben mögen.

TIT.

TITVLVS V.

Von Erbung auff der Seiten Linien.

**W**An der verstorbenen in ab:oder auffsteigender Linien niemand/ sondern volbürtige Brüder oder Schwestern/ oder derselben Kinder im ersten glied hindert sich verlaßet/ alsdan erben dieselbe gleich mit einander vor allen anderen Verwandten/ auch vor ihrer volbürtiger Brüder oder Schwester Enckelen/ wie auch vor Brüder: vnd Schwestern von einer seiten vnd derselben Kinderen. §.I.

Jedoch erben der Brüder oder Schwester Kinder/ ihrer seyen viel oder wenig/ mit des verstorbenen Bruder oder Schwester/ wan deren noch im leben/ in die stämme/ vnd mehr nicht/ als ihr Vatter oder Mutter geerbt hette. 2.

Da aber der verstorbenen keine volbürtige Brüder oder Schwestern/ aber wol deren Kinder im leben verlaßet/ alsdan erben dieselbe/ ihrer seyen von einem oder mehr Bruder oder Schwester viel oder wenig/ alle samptlich in die häubter zu gleichen theilen. 3. *rech. impet. de 1529.*

So aber keine volbürtige Brüder oder Schwestern/ noch deren Kinder im ersten glied vorhanden/ alsdan erben die einseitige oder halbbürtige Brüder vnd Schwestern vnd deren Kinder vor allen anderen Anverwandten/ auch vor des verstorbenen Vatters oder Mutter Brüder vnd Schwestern ohn vnterscheid/ wa die Güter herrühren/ auff gleiche weise/ wie von den volbürtigen gemeldet worden. 4.

Jedoch wan der verstorbenen zweyerley einseitige Brüder oder Schwestern/ oder deren Kinder / nemblich eine von dem Vatter vnd die andere von der Mutter verlaßet / alsdan sollen die Brüder oder Schwestern von der Vatterlicher seiten vnd deren Kinderen im ersten glied diejenige ligende Güter/ so von dem Vatter herrühren: vnd hingegen die Brüder vnd Schwestern von der Mutterlicher seiten die Mutterliche ligende güter vorab erben. 5.

Wan keine vol:oder halbbürtige Brüder oder Schwestern/ noch von denselbigen Kinder im ersten glied im leben/ so erbt jeder negster Blutsverwanter des verstorbenen verlassenschaft ohn vnterscheid *subiecti. allg. d. l. v. 1. c. 1. v. 1. f. 27* Männliches oder Weibliches stammens/ es rühre die Verwandtschaft von einem bandt her oder von beyden/ auch ohn vnterscheid von welcher seiten die güter herkommen/ vnd solches in das zehend glied der Verwandtschaft/ dergestalt/ das jedesmahls eine geburt für ein glied/ nach verordnung der gemeiner beschriebener Rechten/ zurechnen. 6.

## TITVLVS VI.

Wie deren von der Ritterschafft Töchter / wie auch die  
Söhn (wan deren mehr als einer im leben)  
ihre Elteren vnd sich vndereinander erben.

§.I.

**N**ach die gesambte Ritterschafft dieses vnser Erzh  
Stifts auffgemeiner Landtags versammlung vns zuer  
kennen gegeben / daß von alters zwar so woll in hiesigem  
ErzhStift / als anderen benachbarten Landen im brauch  
gewesen / daß zu erhaltung der Adlicher Familien / Stam  
mens vnd nammens dem elstigen Sohn das also genantes Adliches  
Vorthail vorab außgefolgt / wie auch denen Töchtern eine sichere sum  
gelts zur außsicherung vnd heyraths gutt gegen verziej der Elterlicher  
verlassenschafft mit gegeben worden / so aber eine zeithero von etlichen  
zu verderb vnd vndergang der Ritterschafft in sircit gezogen werden  
wollen / vnd derowegen gebetten / zu verhütung aller künfftiger irrun  
gen dieserhalb eine beständige verordnung verfasen / vnd diesem vn  
serm Landt Rechten mit einverleiben zulassen : Vnd dan Wir solches  
der billigkeit / auch anderer benachbarter Landen gewonheit gemeeß be  
finden : So setzen vnd ordnen Wir hiemit : Erstlich / daß hinfüro bes  
sagter von der Ritterschafft Töchter / wan Söhne vorhanden / einen  
sicheren Pfemung oder stück von der erbschafft für heyraths gutt von  
denen Elteren oder Brüdern anzunehmen vnd damit sich begnügen zu  
lassen schuldig sein / vnd zu den Elterlichen erbgütern ferner vnd zu  
mahl keinen zugang noch ansprach haben / sondern davon außgeschlos  
sen sein vnd bleiben sollen.

2. Für solches heyrathsgut sollen Vatter / Mutter / oder Brüder  
ihren Töchtern oder Schwestern ein mehrers nit / als nach ertrag ih  
rer mittelen oder vermögens / vnd (da zweiffel oder irrunge darüber  
vorfielen) der Anverwanten gut befinden / nemblich ein : zwey : drey : vier  
vnd zum höchsten fünfftausend Reichsdaler / gleich bey der verheyrath  
tung entweder baar / oder mit jährlicher Pension / gegen gnugsambe  
versicherung / biß zur ablos / nebenst denen Mutterlichen Klemodien vnd  
Leibs schmuck nach der Mutter todt zu geben verbunden sein.

3. Da aber nur ein Sohn vnd nicht viel Schwestern vorhanden /  
das vermögen aber gar groß / alsdan sol in der neegster Anverwandter  
vnd anderer dazu ziehender guter freunden ermefung stehen / was etwa  
mehrers vorgemelter summen beuzulegen.

Die

Die vbrige hochzeitliche außrüstung soll auch ehrlich/ jedoch weiter nicht/ als nach ertrag vnd proportion des heyrats guts/ durch die Elteren oder Brüder geleistet vnd gefolgt werden. 4.

Solchem nach sollen die Töchter mit allem von der Elterlicher verlassenschaft/ sondern auch von der Brüder beyfäll der stock: vnd stamgüter/ auch ohne absonderliche mündt: oder schriftliche renunciation oder verziej für allerdingß abgegütet gehalten werden. 5.

Wan aber einer oder mehr von den Brüdern ohn Kinder verstirbt/ vnd anertwonnene güter verlaßet/ alsdan soll dazu/ wie auch zu dem gereiden oder fahrnus den Schwestern nebenst den vberlebenden Brüdern vnd deren vorverstorbenen Kinderen der zutritt vnbenommen sein/ vnd es damit gehalten werden/ wie oben in dergleichen erb: vnd sterbfällen verordnet. 6.

Dafern sich ein seit: oder beyfäll bey des Vatters oder der Mutter Bruder oder Schwester/ deren Kinderen/ oder Kindtskinderen vnd weiter hinab begibt/ sollen die Töchter vnd deren Kinder/ Kindtskinder vnd die von denselben ferner entsprossen/ gleichfals von des Abgestorbenen hinterlassenden stock: vnd stamgüterē/ nemblich die von gemeinen Elteren herrühren/ nach obgesetzter proportion des heyratguts vnd außrüstung durch des Abgestorbenen stams verwandte mit einer summen gelts abgeliebt werden/ in allen vbrigen seitfälligen gütern aber mit den Brüdern vnd anderen Anverwanten zu gleichen theilen erben. 7.

Obberürte satz: vnd verordnung der Töchter außsteuerung soll alsdan nicht platz haben/ noch die Schwistere dem Bruder von den Elterlichen gütern zu weichen schuldig sein/ wan die Brüder alle sich dergestalt mißheyraten würden/ daß ihre erben sich zu Landtägē vnder dem Ritterstandt rechtlicher gebür nicht qualificiren könten/ sondern soll in solchem fall denen Töchtern bevorstehen/ mit selbigen Brüdern die Elterliche verlassenschaft ohn abzug eines Adlichen vertheils in capita abzutheilen. 8.

Im fall aber hernacher dergleichen mißheyrahteten Bruders nachgelassene Söhne sich wieder an solches standts Personen/ deren Geschlecht vnd Ahneten zu Landtägē vnder dem Ritterstandt qualificirt/ vermählen würden/ soll es widerumb vnder ihren Kinderen in erb: vnd theilung nach inhalt obiger disposition gehalten werden. 9.

Wafern die Töchter ohn vorwissen vnd belieben der Elteren sich/ obwoll an standts gleiche Adliche Personen vor dem fünff vnd zwanzigsten Jahr ihres alters verheyraten würden/ sollen sie von ihren Elteren bey deren lebzeiten einig heyratgutt zu forderen nicht befugt sein/ sondern erst nach deren todt das jenig/ was denen gehorsamen Schwestern in Capitali oder haupt summen mitgegeben/ zuerlangen haben/ 10.

diejenige Töchter aber / so sich wider oder ohn ihrer Elteren willen mißheyraten würden / sollen nicht allein bey lebzeiten der Elteren nichts / sondern auch nach deren absterben mehr nicht / dan den dritten theil dessen / was denen gehorsamen Schwestern zugelegt worden / zu fordern haben.

II. Damit nun aber die Töchter solches heyrats guts von ihren Brüdern / da selbiges von den Elteren bey lebzeiten nicht entrichtet / versichert sein mögen / sollen die Brüder / ehe sie zur ertheilung schreiten / mit den Schwestern obgemelter aufsteuer : vnd außrüstung halber richtigkeit zu machen / vnd Sie oder deren Vormünder deßfalls zuversichern verbunden / denen Töchtern auch dafür die Elterliche verlassenschaft absonderlich (wie ohn das die gemeine Rechten mitbringen) versichert sein vnd bleiben.

12. Wan nun die Schwistere obgescher massen abgegütet / sollen die Ritter Erb vnd Güter vnder denen Brüdern mit diesem vnterscheidt getheilt werden / daß nemlich im fall nur ein einziges Stamhaus oder Adelicher Sitz vorhanden / solchen der Eltister Sohn sambt deßengraben vnd beyfang / auch was darin gelegen / als garten vnd baumgarten / auch daselbst vorhandenes geschütz vnd was im Haus nagelfast ist / nebens darzu gehöriger Jurisdiction vnd darabfallender nutzbarkeit / Jagt vnd wilder Fischerey auff fließendem Wasser vorab ohne einige erstattung nehmen vnd behalten möge / vnd annebenst die nechst bey dem Stamhaus gelegene Länderey dem Eltisten / die abgelegene Länderey aber dem Jüngeren Sohn / jedoch mit dem beding verbleiben / das vom selbigen theil / so in natura besser als das ander / deßfalls gebührende erstattung geschehen solle.

13. Wan aber mehr Adelige Häuser oder Sitz vorhanden / vnd der Eltister Bruder darauff eines erwöhlet vnd vor abgenommen / alsdan soll der zweiter Bruder das andere Haus oder Sitz ebener gestalt voraus zunehmen berechtiget sein / vnd es also fort mit dem dritten vnd folgenden Brüdern / dasern noch mehr Häuser vorhanden / gehalten werden.

14. Im fall der abgestorbener Vatter mehr güter außserhalb dieses Erzstiffs in anderer Herren Landen / wo das Adelig Elterlich vorthail auch in vbung ist / in besitz gehabt / soll der Eltister Sohn sich alsobdieses vorthails nur an einem ort zugebrauchen befugt sein / vnd wan Er anders wo ein Haus oder Sitz erwöhlet / sich dessen in hiesigem Erzstiff nicht anzumassen haben / sonderen verlustig sein.

15. Wan aber einer von den Brüdern sich mißheyratet / alsdan solle Er dieses Adelichen vorthails nicht fähig : sonderen solche gerechtfame auff den folgenden ständmessig geheyrateten Bruder devolvirt sein.

16. Dasern nun aber keine Söhne vorhanden / in solchem fall soll es

wegen des Adlichen vortheils mit denen Töchtern/ gleich wie oben von den Söhnen verordnet/ gehalten werden.

Obiges alles ist zuversichen/ wan die Elteren ihrer güter halber vnder ihren Kinderen oder sonst kein Testament oder letzten Willen auffgerichtet/ dan den selben hierdurch andere disposition ihres gutbefindens zumachen vubennommen sein soll. 17.

## TITVLVS VII.

*quomodo et quo casu  
Legitimali per Testam.  
principi in feudis  
succedat, vide apud  
victorium  
in Institut.  
Jun/pub.  
lib. 3: 22.  
2: 9: 15.*

Wie die Lehn in diesem ErzStift geerbt werden sollen.

**A**ls der Lehn successio halber vnd sonderlich / ob die Töcher vnd Weibliche Anverwandte derselbigen fähig oder nicht/ vor diesem vielfaltig gesiritten worden/ vnd aber darüber im Jahr 1659. den 28. Junij ein vergleich auff gerichtet/ so wird derselb zu männliches nachricht dieser ordnung von Wort zu wort einverleibt.

Kundt vnd zuwissen seye hiemit / Als zwischen dem Hochwürdtst: vnd Durchleuchtst Fürsten vnd Herren / Herren Ferdinanden Erzbischoffen zu Cöllen / des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erzhantelern vnd Churfürsten / Bischoffen zu Paderborn/ Lüttig vnd Münster/ Administratoren der Stifter Hildesheim/ Bergtesgaden vnd Stabul/ Pfaltzgraffen bey Rhein/ Herzogen in Ob: vnd Niedern Böhern/ Westphalen/ Engern vnd Vullion/ Marg waffen zu Franchimont. ic. hochseligster gedächtnis/ vnd der löblicher Ritterschafft dieses ErzStifts Cöllen/ der Lehngüter halber schon vor geraumer zeit irrungen vnd mißhelligkeiten eingefallen/ in dem berürte Ritterschafft dafür halten wollen/ das die von diesem ErzStift dependirende Lehn vermög einer unvordencklicher Landts gewonheit für gemeine durchgehende Lehn/ deren so woll Weib: als Mans Personen fähig zuachten seyen / hingegen aber Ihre Churfürstl: Durchl: solcher gewonheit nicht gestendig / sondern sich an die gemeine Lehnrechte so woll/ als von vielen Römischen Keyseren erlangt vnd hergebrachte privilegia, concessiones & sententias, die alle das wiederpiel nachführen theten/ gezogen / vnd vermög derenelben befugt zu sein vermeint/ auff den fall abgehend: vnd erleschenden Manstammens sich deren Lehen zundheren vnd dieselbe zu ihrer Cammer einzuziehen/ oder sonst ihrem belieben nach darüber zu disponiren/ Vnd dan diese sache anfänglich im Jahr 1620. zum comprimis auff gewisse form vnd maß gesielt/ solches auch hernach im Jahr 1639. zureassumiren nachmals beliebet/ folgens

D. 2.

al er

aber berürte Ritterschafft der jetzt regierender Churfürst: Durchl: Herzog MAXIMILIAN Henrichen in Beyern ꝛc. Unserem gnedigsten Herren zu mehrmahlen vndertheingst zuerkennen gegeben/ daß sie mit dero selben/ alsz Ihrem gnedigsten Landtsfürsten/ vngern in process vnd streit stehen wolten/ vnd derentwegen hochflehentlichst gebetten/ Ihre Churfürst: Durchl: entweder diese action fallen zulassen/ vnd die feuda pro communibus zuerkennen/ oder aber einen billigmesigen vergleich darüber behandeln zulassen / gnedigst geruhen wolten; Damit dan nun höchst gemelte Churfürst: Durchl: Ihre zu der löblicher Ritterschafft tragende näigung vnd gewogenheit desto mehr an tag geben möchten/ So haben Sie mit vorwissen vnd belieben eines Hochwürdigen Chumbcapittuls in solche gutliche handlung gnädigst einverstanden/ welche dan nach vorgangener vilfaltiger mündlicher vnderredung folgender gestalt geschlossen.

S. I. Erstlich thun Ihre Churfürst: Durchl: außstrücklich vorbehalten/ auch vorberürte Ritterschafft vndertheingst vnd gutwillig nachgeben/ daß die jenige Lehen/ worin der tenor investituræ mit klaren worten auff Manlehn gericht/ auch hinfüran für rechte Manlehn gehalten/ vnd die Töchter von deren succession allerdings außgeschlossen sein vnd bleiben/ sondern wan der à primo acquirente herkommender Manstam außstirbt/ alsdan Ihre Churfürst: Durchl: vnd deren successores gute macht vnd fug haben sollen/ als solche Lehen wiederumb einzuziehen/ vnd Ihnen anzuheimsehen. Damit auch dieserhalb künsttlich keine newe irrungen zubefahren/ ist als solcher Manlehn halber eine gewisse specification vnder Ihrer Churfürst: Durchl: Insigel verfertiget / vnd mehrgemelter Ritterschafft zur nachrichtung außgeantwortet worden/ wamit es gleichwohl diesen verstand haben soll/ daß weilten vnder verschiedene Lehen in solcher specification begriffen/ welche durch seligst gemelten Churfürsten Ferdinand eingezogen/ vnd anderen ex nova gratia zum Manlehn widerauffgetragen/ diese qualitas Masculinitatis nur die jetzige Vafallos vnd deren Lehnfolgere afficiren/ im fall aber selbige Lehen an der voriger Lehnträger An: vel Cognatos entweder mit recht oder durch gutliche weg nach inhalt des folgenden dritten articuli wiederumb kommen würden/ sollen sie in ihrer voriger natur vnd eigenschafft verbleiben/ vnd es damit/ wie in 4to. articulo disponirt/ gehalten werden/ waben dan auch dieses verabschiedet/ daß niemandt sein Lehen zu Man: oder newem Lehen/ zu nachtheil deren à stipite acquirente herrürender An: & Cognatorum vnd ihres daran habenden juris quæsitæ, zu machen vnd auffzutragen befügt sein soll/

2. Gleicher gestalt zwoyentens/ wo die investitur von beyderley geschlecht Man

Man: vnd Weibs personen außdrücklich meldung thun / da sollen die Töchter oder Weibs personen zur successione deren Lehen ohn einige wäigerung zugelassen vnd verstattet / jedoch auff begebenden fall selbige durch eine Mansperson behörllich bedient vnd vertreten werden.

Drittens / obwoln die löbliche Ritterschafft zum inständigsten an- gehalten / daß die jenige Lehen / diewelche von der neßtvoriger abgeleib- ter so wol / als jetziger Schurfürstl. Durchl. alschon eingezogen / oder an- derwertlich conferirt / den prärendirenden Anverwandten restituirt vnd wider eingeräumt werden mögten; So haben doch Ihre Schur- fürstl. Durchl. sich desßen / weilen res nit mehr integra, beschwert / zu- malen Ihre sehr bedenklich fallen wolte / da die jetzige possessores mehrs- theils selbige Lehen mit ansehentlichen geldsummen redimirt, vnd titulo oneroso an sich gebracht / sich dieserhalb der eviction zuwiderwerffen / derentwegen dan beliebt vnd verglichen / daß alsolche eingezog- ne vnd anderwertlich conferirte Lehen von dieser transaction zwar aufge- schlossen / jedoch aber den prärendenten der weg rechtens coram paribus Curia vnd sonst quovis moliori modo darzu unversperrt gelassen sein / vor allem aber zwischen denselben vnd denen Possessoribus gürtliche ver- gleichungs handlung angestellt werden soll / die dan Ihre Schurfürstl. Durchl. auch dergestalt / wie es der billigkeit zum aller ähnligsten sein würdt / vermitteln zuhelffen sich angelegen sein lassen wollen.

Viertens betreffend die jenige Lehen / so informiter, nemblich ohne meldung Manlichen oder Weiblichen geschlechts / bis herzu conferirt vnd verliehen worden / lassen Ihre Schurfürstl. Durchl. gnädigst gesche- hen / daß im fall entweder gar keine Manliche Lehenfolger / oder doch in pari cum foeminis vel remotiori gradu vorhanden / als dan die Töchter oder Weibspersonen à primo acquirente entsprossen darin (jedoch der Adeltlicher gewonheit vnd prærogativæ mit abgütung der Töchter un- nachtheilig) zur successione admittirt, vnd also die Weib: vnd Manliche Agnaten promiscuè, auch proximiores in gradu remotioribus absque sexus differentia vorgezogen werden / in massen sie dan denselben auch auff gebürliches gesümen die Investituram unvänderlich ertheilen wol- len / abermals doch mit dem bey dem zweyten puncto beschehenem reserva- to, daß nemblich sie das Lehen durch eine Mansperson zu deserviren / schuldig sein sollen.

Wagegen fünffens die löbliche Ritterschafft sich erkläret / verspro- chen / vnd verbunden / daß wan solcher fall sich begeben würdt / daß die Weibspersonen oder aber die jenige Mansperson / welche sich per lineam foeminam qualificiren können / in dem Lehen succediren wollen / also dan sie vorhero jedesmals Ihrer Schurfürstl. Durchl. als Lehenherrn loco recognitionis decimam partem pretij, warauff das Lehen in sich

E

quo-

3.

4.

5.

quoad utile dominium geschähet werden kan/ abstaten vnd entrichten sollen.

6. Sechstens ist hieben außdrücklich bedingt / abgeredt / vnd verglichen/ daß diese transaction alleinig auff die Landsässische Lehen / nicht aber diejenige / welche unmittelbar vnder dem Reich / oder in anderer Fürsten vnd Herren territorio vnd gebiet gelegen / zuversiehen/ sondern Ihre Churfürstl: Durchl: vnd derselben successores diesertwegen in ihrem vorigen vollen rechten stehen vnd verbleiben / solches auch hin gegen selbigen Lehenleuten / so fern sie einiges haben / vnbenommen sein solle; Dessen zu erkunde haben Ihre Churfürstl: Durchl: diesen vergleich eigenhändig vnderschieden/ vnd mit Ihrem Insigel / wie mit weniger ein Hochwürdig Rhumb-Capitul mit seinem Sigillo ad causas, so dan der löblicher Ritterschafft Deputirte mit ihrer vnderschrift vnd Rings pitschafft befestiget. Geschehe Donn den acht vnd zwanzigsten Junij 1559.
7. Hierneben verordnen Wir auch / daß in Lehn succession nicht solle angesehen werden / ob derjeniger / so erben will / dem abgestorbenen von ein:oder beyden banden anberandt seye / sondern alleinig / ob Er vnd dem Lehnsiam mit herrüret / also daß der halbbürtiger Bruder oder Schwester vnd deren Kinder so woll: als volbürtige / wan sie nur à stipite acquirente zugleich entsprossen / zu dem Lehen mit zuzulassen seindt.

## TITVLVS VIII.

### Wie Eheleute einander erben sollen.

- §.I. **W**An vnder künfftigen Eheleuten mit vorwissen vnd belieben der Elteren / oder in mangel deren mit zuziehung der negster Blutsverwandten oder freunde heyraths verschreibungen auffgerichtet / beschloßen / vnd angenommen / selbige sollen in aller ihren puncten vnd articulen vuerbrüchlich vnd ohne widerred gehalten werden.
2. In solchen heyraths verschreibungen ist den künfftigen Eheleuten zugelassen / nicht allein von dem zugebrachten heyraths gutt zuverordnen / sondern auch von allen vbrigen gütteren / so viel sie deren mächtig vnd ihnen gefellig / einander zuvermachen / vnd soll alsolche vermächnus / ob sie schon auff die Erbfolgung ganz oder zum theil der jetzigen oder künfftiger güter gerichtet / vnwiderrufflich sein / es geschehe dan die widerauffung mit beider Eheleuten gutem willen vnd belieben.
3. Da keine heyraths verschreibung auffgerichtet / auch endtweeder gar keine Kinder auß solcher Ehe entsprossen / oder selbige vor beyden Elteren wider verstorben / soll das lebtlebend von beyden Eheleuten den

heyratspfenning erblich behalten / in allen anderen aber des erstabgestorbenen zugebrachten / wie auch bey stehender Ehe anverfallenen ligen-<sup>excep</sup>den oder unbeweglichen gütern (warvnder auch die Rentverschreibungen <sup>scribi</sup> / sie seyen loszbahr oder vnloszbahr / so dan die baarschafft von abgelegten jährlichen Rhenten mit zuversiehen) sein lebenslang / es thue sich dasselb wider verheyraten / oder im Wittibstandt verharren / leibzuchtig verbleiben / darober aber ein ordentliches Inventarium, auff das die negste erben des eigenthumbß versichert sein können / bey verlust der leibzucht inner drey Monaten zeit fertigen lassen / so dan die güter in guttem bau vnd besserung halten / auch da es von den erben begehrt wird / deswegen gebührende caution vnd versicherung leisten.

Die in stehender Ehe erwommene ligende güter sollen als dan /<sup>13 fia</sup>  
wan nemlich vor gesetzter maßen keine Kinder / noch witrige pacta dota-<sup>juena</sup>  
lia oder heyrats versprechungen vorhanden / freundtheilig sein / des <sup>de qua</sup>  
abgestorbenen negsten Erben zu einer halbscheidt / vnd dem lastlebenden <sup>ist v. pte</sup>  
Ehegatten zu der anderen halbscheid eigenthumblich zufallen / jedoch <sup>6. decij.</sup>  
diesem von allen solchen gütern die Leibzucht gegen gleichmestige auff-<sup>414 et seq</sup>  
richtung eines Inventarij vnd gebührende caution, auff erfordern / seine <sup>Heim pte</sup>  
leibzeit verbleiben. **4.**

Die fahrnis oder bewegliche güter thun dem lastlebenden eigen-<sup>S.</sup>  
thumblich vnd mit vollkommenem recht zufallen / jedoch soll selbiges dar-  
aus alle vnverbriefte / wie auch die jenige verbrieffte <sup>Schulden</sup> / so nicht  
auff jährliche Rhenten verschrieben / zu bezahlen verbunden sein. <sup>reale ob person.</sup>

Wan aber das erst abgestorbene von beiden Eheleuten Kinder <sup>6.</sup>  
auff selbiger Ehe gezeugt hinder sich im leben verlast / als dan soll zwar  
das lastlebend alle fahrnis / wie vorgemelt / für sich behalten / den hey-  
raths pfenning aber vnd andere zugebrachte / oder bey stehender Ehe  
dem erstabgestorbenen zugefallene / wie auch die erwommene güter mit  
leibzuchtig sein lebenslang / es greiffe dasselb wider zu anderer Ehe oder  
nicht / zugenießen haben / jedoch auff den wieder verheyratungs fall  
darober ein Inventarium auffrichten lassen / vnd in alle wege darvon die  
Kinder nach standtsgebüß ehrlich erziehen vnd außsteuren / welche  
außsteuerung dan mit zuziehung der nester freunde / oder wan darober  
zwischen ihnen irrung vorfallen würde / nach ermäßigung der Obrigkeit  
geschehen soll. <sup>F. d. h. v. d. Nij. c. l. 508. 32.</sup>

Vnder dem nahmen solcher fahrnis oder beweglicher güter solle <sup>7.</sup>  
in diesem Erststiff das bahr gelt / so nicht von abgelegten jährhen-  
ten oder verkaufften ligenden gütern herrühret / handschriftt / so nicht  
auff jährhentzen gestelt / angefähete feldfrüchten / Wein an den stö-  
cken / wan er vor dem fall mit dem ersten bandt beschloßen / baum:obst  
vnd graßgewachs aber / wan der fall nach dem ersten Martij sich be-

gibt / hauszins nach ertrag der von dem lauffenden Jahr alschon ver-  
 schienener zeit / abgehawenes schlagholz / wieauch das vnabgehawenes /  
 wan die verkauffung noch bey lebzeiten des eigenthumbers geschchen /  
 verfallene noch aufstehende pensiones von angelegten Capital gelderen /  
 Pfachtungs Jahren deren von beiden Eheleuten bestandener güter /  
 vorräthlicher wein / getrandt / Silbergeschier / Viehe / ackergeschier / hausz-  
 raht / bücher / gewehr / vnd alles was sonst nagellos ist / wie auch die ac-  
 tion vnd ansprach auff dergleichen güter verstanden werden. Was aber  
 außer diesem dem grundt oder hausz anlebt / vnd vnder anderen : Ey-  
 senofen / brewkesel / kelter / blasbalg in den Schmitten / vnd dergleichen /  
 soll für unbeweglich gehalten werden / vnd bey dem grundt oder hausz  
 verbleiben.

8. Es soll jedoch vnder kauff: oder handelsleuten hierin diesen vnder-  
 scheid haben / das diejenige waaren vnd güter / welche in ihre handlung  
 vnd gewerb einschlagen vnd darvnder gehörig / in diesem Erbungsfall  
 vnder die fahrnis nicht mit zurechnen / sondern es damit sambt denen  
 aufstehenden Buch: vnd gegensulden also gehalten werden / wie oben  
 im viert: vnd sechsten articulis von denen ligenden güterren verordnet.  
 Ingleichen sollen vnder denen Schiffleuten die Schiffe vnd aller dazu  
 gehöriger fahrzeug an Segel / Anker / Eeylen vnd dergleichen für  
 unbeweglich vnd Erb gerechnet werden.

9. Da nach gebrochenem Ehebeth sich begäbe / das auff die Kinder we-  
 gen des verstorbenen Vatters oder Mutter endweder in absteigender  
 Linien oder von der seiten einige Erbschafft ab intestato verfiel / soll der  
 noch vberlebender Vatter oder Mutter davon die leibzucht / so lang die  
 Kinder noch vnverheyrahtet / oder sonst in Vätter: oder Mutterlicher  
 vnderhaltung sein / zugeniessen haben / nach deren verheyrahtung aber /  
 oder auch da sie gleich nicht verheyrahtet / aber dannoch nach dem fünf-  
 vnd zwanzigsten Jahr ihres alters einen eigenen Rauch vnd Hausz-  
 wesen anstelliten / oder sonst von den Elteren sich absonderten / soll  
 Ihnen der Vatter oder Mutter alsolch nach gebrochenem Ehebet an-  
 erfallenes gut abtreten vnd einräumen.

## TITVLVS IX.

### Von dem Besitz oder gewehr der erledigter Erbschafft.

§. I. **S**a ein Testament aufgerichtet / soll auff den darin eingesetzten  
 Erben / oder wan mehr Testamenta vorhanden / auff den iemb-  
 sten / der in dem letzteren oder jüngsten benambset / vnd in man-  
 gel des Testaments auff den negsten anberwanen / deme die Erbschafft  
 von

von rechtswegen zugehört / der besitz oder gewehr der güter / sie seyen ligend oder fahrend / so fern sie der abgestorbener zu zeit seines todts possidirt, ohne einige andere leibliche ergreiffung verfallen sein / vnd da villeicht jemandt anders vorlauffen : vnd sich des besitzes zunäheren vnderstehen wurde / soll ihm solches zu keinem vorthail oder nutzen weder in noch außershalb rechtens gedenen / sondern vielmehr für ein straffbare that zu halten sein / vnd hingegen der eingesetzter / oder wan kein Testament vorhanden / der negster Erb vom gebürt bey dem besitz der güter / bis zu ordentlichem austrag rechtens / gehandhabt werden.

Vnd im fall etwa das Testament als mangelhafft vnd vngültig beschuldigt / oder zwischen denen Anbawanten vom gebürt der Erbschafft halber oder sonsten streit erweckt würde / soll summaric darüber erkandt vnd bis dahin die güter von den Gerichteren / darvnder selbige gelegen / zu behueff des obsigenden theils in veruahr genommen werden.

2.

## TITVLVS X.

### Von der Einkindschafft.

**W**an ein es von beyden Eheleuten nach absterben des andern wider zu der zweiter Ehe schreitet / vnd zuvor oder auch hernach vnder wehrender Ehe für gut ansiehet / zwischen erster vnd folgender Ehe / oder auch denen zugebrachten Kindern eine Einkindschafft auffzurichten / soll solches zwar / als zu mehrer erhaltung liebe vnd einigkeit gereichend / zugelassen sein / jedoch anderer gestalt nit / als mit vorgehender gerichtlicher erkendtnis.

§.I.

Waben dan diese ordnung gehalten werden soll / daß denen Kindern / da sie nach minderjährig / zu solchem actu vnd handlung ein oder zween Curatores (im fall sie vorhin damit nicht versehen) ange setzt werden sollen / welche der Kinder haab vnd vermögen / so sie von ihrem verstorbenen Vatter oder Mutter ererbt / vnd was sie hingegen von dem künfftigen Stiess Vatter oder Mutter zuerwarten haben können / mit fleiß zuerberlegen vnd zuerwegen / vnd demnegst dem Gericht zuhinderbringen / auch an andts stat / ob es denen Kinderen besser gethan als gelassen / oder keine merkliche vorthailung darunder verborgen / aufzusagen vnd zubekräftigē / deme vorgangen alsdan darüber das gerichtliche decret mit ordentlicher verzeichnus / ob vnd was ein : oder anderem theil zum vorthail voraus vermacht / ertheilt vnd außgefertigt werden mag.

2.

In Krafft solcher Einkindschafft solle alsdā die Kinder voriger Ehe mit denen / so in folgender Ehe gezeugt / in denen Elterlichen güteren zugleich erben

3.

erben/ darunter aber die seitensfälle/ vnd was sonst ein oder anderley Kinderen durch Testament/ schenkung oder andere titul vermacht/ vnd sonst durch sie erworben/ nicht verstanden werden.

4. Dafern folgens von solchen Vereinkindschaffteten Kinderen eines oder mehr bey lebzeiten beyder oder eines von den Elteren mit todt abgehen würde/ soll der angenommener Vatter oder Mutter/ wie auch die Schwestern vnd Brüder zweiter Ehe nicht anders / als die natürliche Elteren vnd volbürtige Brüder vnd Schwestern in denen der Einkindschafft einverleibten gütern in die häubter vnd zu gleichen theilen erben.

5. Wan aber beyde so woll natürlich/ als angenommene Elteren verstorben/ vnd also deren erbungsfall sich völlig begeben/ soll diese Einkindschafft damit auffgehbt vnd erlöschten sein/ vnd die halbbürtige Schwester vnd Brüder mit denen volbürtigen ferner nicht erben/ sondern es alsdan der successio halber vnder allerseits geschwistrigen anders nicht gehalten werden/ als wan keine Einkindschafft gemacht were.

6. Da jedoch bey auffrichtung dergleichen Einkindschafften andere bedingungen abgehandlet vnd verglichen/ soll solchen durch diese Ordnung nichts benommen sein/ sondern dieselbe auffrichtig gehalten vnd volnzogen werden.

## TITVLVS XL

### Von Vormünderschafften.

§. I. **W**an ein Vatter oder Mutter zu der zweiten oder mehreren Ehen schreittet/ sollen sie ihre Kinder vorige Ehe/ so fern dieselbe das ein vnd zwanzigste Jahr ihres alters nicht erfüllet / mit Vormunderen versehen zulassen schuldig sein/ vnd dafern sie solches innerhalb Jahrs nach der verhyratur verfaumen oder vnderlassen würden/ sollen sie sich der leibzucht aller auß voriger Ehe auff die Kinder verfallener güter verlustig gemacht haben / es were dan / daß sie rechtmäßige vrsachen der verhyratur bey der Obrigkeit vorbringen könten.

*de hinc pro  
vide lib. 8.  
§. 2. nota 2a*

2. Da aber sonst ein Kind vor erfüllung ermeltes ein vnd zwanzigjährigen alters Elterlos wirdt/ sollen Schultheiß oder Vogt vnd Schesfen in den Städten/ Dingstülen oder Gerichten/ wo die Elteren zu zeit ihres absterbens wonhafft gewesen/ demselben inner den nechsten sechs wochen Vormündere anzusetzen/ oder im widrigen allen dem Minderjährigen darauff erwachsenden schaden zuerstaten vnd gutzumachen verbunden sein. Wan

Wan die von der Ritterschafft mit hinderlafung minderjähriger Kinder versterben/ soll der Ambtman/ in dessen Ambts beztrek das Udelich hauff/ wo der verstorbenen seßhafft gewesen/ gelegen ist/ zu vnserer Sanktley in denen negsten sechs wochen den Todfall sambt seinem gutachten/ was für Personen zu Vormünderen dienlich sein könnten/ berichten/ damit darauff gleicher gestalt ohn verzug dieferthhalb die gebür vorgekommen werden möge.

3.

Wer demnach von Schultheiß vnd Echeffen in denen Stätten/ Dingställen oder Gerichten/ vnd von vnser Sanktley vnder der Ritterschafft zu Vormund benahmset wird/ soll daselbig vnweigerlich anzunehmen schuldig sein/ vnd Ihm dawider keine entschuldigung zuflatten kommen/ es seye dan/ daß er vorhin schon mit zwo anderen Vormundschaften beladen/ oder aber in solchem freit mit denen Wäissen stünde/ daran der meherer theil ihres vermögens haßfete/ oder aber in vergleichē Officijs vnd bedienungen/ oder sonst in solcher leibs vnvermögenheit begriffen/ die ihn an verwalung der Vormundschaft kundbarlich hinderten/ Wan sonst sich yemand widrigen/ vnd die pflegbefohlene dadurch in schaden kommen würden/ soll er dafür haßten vnd alles zu ersetzen angehalten werden.

4.

Im fall nun das Gericht die negste verwandte/ denen sonst vermög der gemeiner Rechten die Vormundschaft obläge/ dazu ernennen/ selbige aber auß dem beztrek dessen Gerichtzwangs gefessen sein würden/ soll das jenig Gericht/ warvnder alsolche benahmsete Vormündere wohnhafft/ alsbald auff die erste requisition oder ersuchung/ dieselbe zu antretung der auffgetragener Vormundschaft anhalten/ oder für den faumbfall selbst haßten/ vnd solchen vermittelsi ersattung alles Schadens zu büßen schuldig sein.

5.

Alle Vormündere sollen jedes Jahrs gleich nach den Weynacht Feyrtagen/ nemlich den 7. Januarij ihre Rechnungen an dem ort/ wo sie angeßet/ bey vermeidung willkürlicher straff einliefferen/ vnd darauff alsbald von der Obrigkeit gewisse Personen zu dern durchsch/ vnd oberlegung verordnet werden.

9

## TITVLVS XII. *Arch 23-38*

### Von Kauffen vnd Verkauffen.

**S**an jemand ligende oder vnwegliche gütter an sich erkaufft/ soll der kauff bey dem Gericht/ warvnder die gütter gelegen/ insinuire oder verkündet werden/ vnd daselbst durch den verkauffer verzig vnd außgang: hingegen an den kauffer die erbung geschehen/

S. 2.

# vide de super Perlich. pte 3. Decij. 345. ubi et de  
22. p. d. d. tractat. al. quin. al. in. in. periculum rei ver.  
vile perlineat

hen/ vnd als lang solche verkündung hinderbleibt / soll der eigenthumb  
# auff den kauffer/ ob ihm schon durch den verkauffer sonst das gut einge-  
raumbt/ nicht verfallen sein/ hedoch ihm wider denselben seine personal  
action zu verhalt vnd erfüllung des kauffs/ oder im fall er die lieferung  
nit thun kan/ zu seiner schadloshaltung vnbenommen sein.

2. Ein Man oder Weib mag bey stehender Ehe so wenig sein ange-  
brachtes als miteinander gewunnenes gutt ohn mitbelieben vnd be-  
willigung seines Ehegatten nicht verkauffen / oder einiger gestalt veräu-  
ßeren/ sondern was dessen vorgenommen/ soll krafftlos vnd nichtig sein.

3. Hingegen wan ein Weib mit vnd neben seinem Eheman einen Con-  
tract auffrichtet / denselben vnder schreibt / oder vor Gericht / oder auch  
vor Notarien vnd zeugen sich dazu bekennet/ soll sie vnd ihre äigene gü-  
ter dafür gleich dem Man haften / vnd sich dawider keines vorzugs  
Rechtens wegen ihres angebrachte heyrats guts zugebrauchen haben.

TITVLVS XIII.

Von Pfandschafften.

§.1.  leicher gestalt soll keine verpfändung gültig sein/ sie werde  
dan dem Gericht warvnder die güter gehörig/ insinuirt/  
vnd dasern solches nit geschicht/ vnd die güter hernach an  
einen anderen verkaufft oder versetzt werden/ soll wider  
denselben der erster glaubiger solcher güter halber durch-  
aus keine ansprach/ weniger einiges vorzugs zugentzen haben.

2. Da auch schon eine general oder gemeine verpfandung aller güter ge-  
schicht / oder eine solche privilegyrte forderung/ die ein stillschweigendes  
pfandt nachfähret/ darauff haftet / soll doch dieselbe dem glaubiger an-  
ders kein vorzugs recht zuäigenē/ es seye dan bey jedes orts Gericht die  
insinuation geschehen / vnd siehet als dan zu seiner wahl ohn vnder-  
scheid/ an welche güter Er sich zum erst vnd liebsten halten vnd bezale  
machen wolle / vnangesehen neben dem general / auch ein absunderl-  
ches vnderpfand in der verschreibung benahmbset worden.

3. Wan dan obgesetzter maffen die verpfandung vor Gericht gesche-  
hen/ mag der glaubiger die verpfändte güter/ in was hand sie auch her-  
nach gerahten/ fur seine schuld verfolgen/ ohn daß Er an seinen haubt-  
schuldener erst vmb exculsion zu verweisen sein solle.

4. Die general verpfandung aller güter soll auff die fahrenden oder be-  
wegliche güter wider einen dritten kauffer oder besitzer ehender keine  
krafft haben/ als dieselbe durch gerichtliches verbott præcludirt wor-  
dē/ da fern aber jemand nach solchem verbott dieselbe an sich kauffen oder  
bringen würde/ mag Er von dem glaubiger dafür besprochen werden.

## TITVLVS XIV.

## Von Pfachtungen.

**I**n Pfächter soll seine pfachtung ohne des Pfächtherren be- §.1.  
willigung einem anderen zuverlassen / oder jemand in seine  
pfachtjahren eintreten zulassen nicht macht haben. *Stratum Stapulij  
Juris l. 1. §. 1. locat. cond.*

Wan ein Pfächter wegen miswachs oder hagelschlags an seiner 2.  
pfacht nachlass zubegerer vermeint / soll Er vor der Ändte seinem Pfächter  
herren die besichtigung des schadens anzusagen schuldig sein / im widri-  
gen keiner nachlassung zugewiesen haben.

Im fall demnegst der Pfächter mit seinem Pfächtherren des nach- 3.  
lass halber sich nicht vergleichen könnte / soll der Pfächter den Pfächther-  
herren zu theilung des wachsthumbs sambtlicher fruchten dieser gestalt  
zulassen / das die harte fruchten demselben zur halbscheidt / jedoch gegen  
erstattung des halben sahmkorns / halben mähe oder schnitlohns / vnd  
halben dreschlohns / die haber frucht aber zu einem drittheil gegen gleich-  
mäßige erstattung des drittheils berürter lösten verbleibe.

Wan der Pfächter der pfachtung / wie es sich gebürt vnd einem fleißi- 4.  
gen haushalter obligt / nicht vorsethet / soll der Eigenthumber ihm seine  
jahren daran zuhalten nicht schuldig / sondern von dem gut aufzuweisen  
befügt sein / das eren auch der Pfächter in dem letzten pfachtjahr seine  
pfacht nicht bezahlen vnd doch die fruchte / viche vnd ander eingebrach-  
tes zu entfremden / oder sonst zuverbringen vndersehen würde / soll  
dem Pfächtherren die scheuren / speicher / hoff vnd ställe zu seiner versie-  
herung zuversperren frey stehen.

So haus / scheuren / oder stallungen durch des Pfächters / oder sei- 5.  
nes haushalters schuld oder versaumbnuß abgebräde / ist er schuldig /  
als solchen schaden auß dem seinigen wider zuerstaten.

Weilen vermög der gemeiner Rechten die Erbkäuff die pfachtung 6.  
genbrechen / so soll auch in diesem Erbstufft der kauffer dem Pfächter die  
jahrzahl seiner pfachtung aufzuhalten nicht schuldig sein / sondern in  
den Stätten der Pfächter gleich in drey Monaten nach verkündetem  
kauff auß dem haus : auß dem Landt aber von den gepfachteten güteren  
auß das negstfolgedes fest Cathedrae Petri weiche / jedoch hat er sich des  
schadens halber / so ihm darauß entsethet / an dem verkauffer zuerholen.

Gleicher gestalt wan sich zutragen würde / das ein Herr / der ein 7.  
haus außgerhan oder verlichen / auß new vberkommender nohtwen-  
diger oder redlicher vrsach selbst darin wohnen oder barwen müße / ist er  
dem Pfächter die pfachtjahren zuhalten mit schuldig / jedoch soll er in  
solchen

solchen fällen zu erschung einer anderen wohnung entweder obgemelte drey Monat/ oder/ wan die sach eine mehrere eyl erfordert/ zeit nach ermessung der Obrigkeit verstaten / vorbehaltlich des ihm des außweichens halber zuzwachsenden schadens.

8. Im fall hingegen der Pfächter mit vorwissen vnd willen des Herren nützliche kösten an die gespachtete güter angelegt/ soll er/ ehe ihm gebürliche erstatt/ oder vergnügung geschehen/ zuweichen nit schuldig sein.

9. Weilen auch die pfachtung von alzulangen jahren den Kindern vnd erben bey vielerley vnder dessen zutragenden enderungen offters zu großen vnstaten gereichet / soll hinfüran keine pfachtung lenger / als auff zwölff iahr gültig oder verbindlich sein. +

+ Decima capitulorum, collegiorum

Monasteriorum, aliorumque personarum

locorum vel beneficiorum ecclesiarum

et aliorum ultra sexennium non locentur.

Phil. sign. d. h. 12

cap. 381.

## TITVLVS XV.

Vom Einstand oder widerzug / zu Latein Ius retractus genant.

§. I. **W**an ein ligendes gut/ oder ligendem gutt anlebensgerechtigkeit/ wie auch vnlösbare Zinsen oder Renten verkaufft werden/ sollen die negste Blutsverwandte auß dem Vaterlich/ oder Mutterlichen stammen/ wo ermelte güter herkommen/ bis in das zehend gliedt (so weit nemblich die erbfolgung vermög des obigen fünften Tituls statt hat) des einstands berechtiget sein/ vnd sich des kauffs innerhalb sechs Monat/ von zeit solcher bey dem Gericht verkündet/ anzurechnen/ gegen erstattung der außgegebenen kauffgelder / vnd anderer nohtwendiger vnd redtlicher vnkosten/ näheren mögen.

2. Die jenne Anberwandte aber/ welche auß dem stammen des ersten acquirenten oder ererbers solcher güter nicht endspossen/ haben sich des einstands nicht zugebrauchen/

3. Da auch der verkauffer alsolchen seinen Blutsverwandten den kauff anbieten vnd verkünden/ dieselbe aber sich dozu nit einlassen/ noch in den negsten sechs wochen erkleren würden/ sollen sie sich ihres einstands verlustig gemacht haben.

4. Wer zu dem einstand befugt ist / soll sich dessen onderer gestalt nit/ als ihm selbst zum besten vnd das gut für sich zubehalten/ vnd keinem anderen zu gefallen oder nützen/ oder in meinung solches etwan baldt vmb eines vbergewins willen wider zuverkauffen / gebrauchen / dessen dan er/ das nemblich in solchem allem kein heimlicher verstand noch geschehde vnderlauffe/ wa es begert wirdt/ einen aidt schweren soll.

Wo

Wo sich begibt/ daß mehr / als ein Anberwandter in den kauff zu stehen begert / soll allemahl der negster grad dem weitteren vorgehen/ weren sie aber in gleichem grad/ soll sie daruber das loß entscheiden. 5.

Diese Einstandts gerechtigkeit soll auff tausch oder wechsel nit gezogen werden/ sondern allein im kauffen statt haben/ doch daß solche tausch oder wechsel gefährlicher weiß vnd durch dergleichen schein die negste freunde von dem Einstand abzuhalten nicht geschehen/ sondern beyder theil nutzen vnd notturfft nach aufrichtiglich vorgenommen vnd gehandelt werde/ welches dan auch / so es die negste freunde begereu würden/ durch die Partheyen bey geschwornem aidi erhalten vnd bestetigt werden soll/ wo aber im tausch ein auffgeld gegeben vnd solches den halben theil des wehrts des ertauschenden guts erreicht / soll es für ein kauff gehalten werden. 6.

Gleicher gestalt / wan ein gutt auff anruffen des glaubigers durch das gericht verkaufft wirdt/ als dan hat der Einstandt nicht statt/ sondern welcher also vor gericht gekaufft hat/ soll dabey ohn eintrag der Anverwandten gelassen werden. 7.

## T I T V L V S X V I.

### Von verjahrung der stehender Renten oder Zinsen.

**A**ls vnder denen Rechtsgelehrten vnderschiedliche meinungen seint / ob in jährlichen Renten vnd gefällen die verjahrungen platz haben können / so haben wir / allem anlaß zu irrungen vnd strittigkeiten vorzukommen / nöhtig erachtet / diesertwegen ein gewisses zuverordnen / weilen dan die gemeine beschriebene / auch fast aller Vöcker Renten ihr absehen dahin vornemblich richten / daß in menschlichen handlungen endlich einmahl eine sicherheit sein / vnd niemand in inmerwender sorg vnd forcht des seinigen stehen möge / der jenig auch / welcher eine gar lange geraume zeit mit seiner forderung stillschweigt / seine verfaumbnis niemanden / als ihm selbst zuzumessen hat / so wollen wir / daß alle dergleichen jährliche Renten / zinsen vnd gefälle in vierzig jähriger zeit / wan nemblich darvnder keine ansprach darvmb geschehen sein wirdt allerdings erloschen vnd getödtet sein vnd der schuldner als dan ferner darvmb nicht angefochten werden soll. §. I.

2.

Gleicher gestalt / wan der glaubiger oder Zinsherr seinen jährlichen zins von vierzig jahren hero unvunderbrochen in einem gewissen valor oder wehrt empfangen vnd angenommen / soll er / vnangesehen in was wehrt oder lauff das geld zu zeit contracts gewesen / eine andere weite reduction, erhöh oder enderung mit dem schulder vorzunehmen nit befuegt sein / sondern sich ins künfftig mit eben dergleichen zahlung begnügen.







in feilens stundt runder Ammelstrey 1/2 leftholl may gelagert  
in melancholia ib. und 18 trockn mayenull stundt stundt  
Alisa beyr Neymindere  
Lambid

ad Nannetta wird gewofen lang jing stundt rhy curisung  
complexionis.

am Labency Her Dan Scherback.

herb. coctlear. mij. nasturcia aqua, fumarica  
baccabunus aa m.s.

Dieses gussasom mit Zuckra zu nimm conserve stundt  
Inwendung der die Hanne gussel, zins sohl may nix  
Hohler Drogen so leicht Zingbrunne so wost dem  
mit Drey rhy stundt stundt  
Kochenne Drogen, Marantig gussel, leftholl stundt  
Cicomin, Synguel Drogen gussel, Sprig laimolie  
Zuckra.

Dieses zins gusselung wost Zingbrunne, in der  
Wachy Hinwacht gussel, solich nix adur zainig  
mowest continierl, stundt dem nix gussel  
Zuckra gussel stundt wost nix gussel  
gussel. Dieses Salab ist nix gussel in der stundt  
in die gussel ist nix gussel stundt gussel adur  
Lobne.





intestate quodlibet habere, nisi fuerit sub  
solibus regibus in personis domini imperatorum  
sive imperatricum sine iure iudicium regibus  
qui habent iura ab eis vel de iure solibus imperatorum  
Testamentum sine iure iudicium sine iure  
sine iure iudicium sine iure iudicium sine iure

Resoluto.

Ad qualitatem stemmaticam bonorum  
sive de iure solibus sine iure iudicium sine iure  
sine iure iudicium sine iure iudicium sine iure  
Bononensi respondet quod illa bona semel ab  
ascendentibus ad descendentes iure hereditario  
pervernerint. Voets de iure revol. Cap. 4. N. 14 et 16.  
Sine iure iudicium sine iure iudicium sine iure  
casu sine iure iudicium sine iure iudicium sine iure  
Sine iure iudicium sine iure iudicium sine iure  
quod. primum sine iure iudicium sine iure  
sine iure iudicium sine iure iudicium sine iure  
Sine iure iudicium sine iure iudicium sine iure  
personis fratrum et sororum. Succeedentium  
sine iure iudicium sine iure iudicium sine iure  
sine iure iudicium sine iure iudicium sine iure  
sine iure iudicium sine iure iudicium sine iure  
aliquid obstat, bona enim a fratre vel sorore  
acquisita, et alteri fratri ab intestato  
vel ex testamento acquisita non habentur  
pro hereditariis revolutioni obnoxii, sed  
de iure frater succedens libere testari potest  
prout in terminis tradit Voets de iure revol.  
Cap. 4. N. 19 et 20.

# Provisional. Inveſtituren

Wiſſen den herfürdigen, dieſer  
kürftigen Regierung und hiesigen  
Herrn Ferdinanden Erzherzog  
zu Eollen und Steyermark, Laßau  
zu Oberöbern, Litz und Mühl  
Adminiſtration den dritten Hilts  
und Anzeigend, ſowohl zu Ober  
offenherren bei Wien, in obere und  
niedere Bayern, Waſterſen, Eynen  
und Bullen ſuchen, Anzeigend  
zu ſuchen etc.

Land

Herrn Wolfgang Offenzwey  
bei Wien, in Bayern, zu Eulen,  
Eulen und Berg ſuchen, Eulen  
zu Eulen, Eulen, den Anzeigend,  
Königreich und Anzeigend, ſowohl  
zu Eulen etc.

Und ob dieſe Anzeigend Jurisdiction  
zu den Eulen Anzeigend  
und Eulen ſich zu ſuchen,  
Eulen und Anzeigend Anzeigend  
zu ſuchen.

Wies Ferdinands von Roth zu dem  
Erbälteff zu Eollen, das H. Romische  
Kaiserliche Erb Erbtzlar und Erbtzschloß  
zu Erdbronn, Lüttig, und Dünstern,  
Administrator des Stiftes Sildabruin und  
Langtabarden, durch zu Dornil, Cffelz,  
großem Lenz Apin, zu den und minder  
Luzern, Wasserstein, Engern und  
Dullien Ketzeg, Marzgraff zu Frankfurt,  
mont etc. und wie Wolfgang Wilhelm  
Cffelzgraff Lenz Apin in Bringen, zu  
Fuldy, Elmer und Drey Ketzeg, Dreyer  
zu Doldern, Spousin, der Dornil, Ketzeg,  
pauß den Mörck, sau zu Ketzeg etc.  
für den Dornil und Erdbronn somit, was  
dam ein eine zueinander, zueinander  
hinfeltygen somit und izzung wegen  
exercirung der Bischöflichen Jurisdiction in  
Luzern, Luzern, Luzern und Luzern  
zueinander, Luzern, Luzern, Luzern, Luzern,  
und die aufsehung der sich selbst bezugt,  
das Luzern erndet mit der großen confusion  
zu pfaden, der Dornil, zueinander  
nuffen wollt sich nuffen, so seby  
wie der nuffig und daniel befunden, die  
Luzern Duffel zu seyn zu seyn  
und zu bequemen, wie das selbe man  
nufft und in einem Dornil gabt  
werden mögen, Dornil sie nuff im Luzern  
Luzern 1618 Jost und Dornil  
zueinander kommen samt, Dornil Dornil  
nuffen, nuffen, und nuff Luzern Dornil  
Luzern sich zueinander nuffen dieser Zeit  
galgen nuff und zueinander provisionaliter  
und mit Dornil, das Dornil seyn  
auf Dornil nuffen. Dornil nuff

prejudicirt, sondern nimm indan sein Recht  
wiederhalten sein sollen, davon aber auch das  
gleiche, dabey dan in vestung zu sein,  
das Weiland der Herzogin von Baden  
Wilsach Prinz zu Sulzig Elmar und  
Luz etc. In der sonnenlichen Linde der  
des die Schwedische Hofhaltung zu dem  
im Jahr 1551 der 20 März in der  
ordnung in dem fall die geistliche  
Jurisdiction zu geteilt werden soll, publicirt,  
und ein gut befinden, das in selbigen  
den puncten zu puncten zu sein,  
und die nimm indan die rechtliche  
bestimmung, und was möglich ist davon  
gleiches sollen, welche ordnung der  
den wort zu wort nicht widerspricht.

Als nun geädiger Herr Herzog zu  
Sulzig, Elmar und Luz etc. seiner hoch  
würdig, eruchtlichen und adelichen  
Rathen auf die ordnung zu sein und  
die gemeine Rechtlichkeit und sein  
seiner hoch würdig, eruchtlichen, beide  
und gabier, und runder der Herzog  
besten, die geistliche Jurisdiction mit  
wieder zu geben, dan von altem  
herkommen, und die indan seiner  
hoch würdig, eruchtlichen loblichen ordnung  
zu sein und eben seiner hoch würdig  
eruchtlichen und adelichen gabier,  
denn sie mit dem die dem befehl  
zu sein, was das sein eigentlich beweist  
ihnen zu sein, bin will geistliche  
Jurisdiction von altem geben, und  
was zu sein sein, darauf sein hoch  
würdig werden ordnung sein sein  
bin will der sein hoch würdig befinden

Desz ferner des guch dorfleth obynnen  
 gnyßliche Jurisdiction in allen fällen  
 nit so weit geseit, so mag desz sein  
 fof guch volnemen, das ob demit drey  
 dreyßig, so die den altob in ferner  
 fof guch furspruchsbere London mit  
 gubertn gubertn magfolgendes geseit,  
 die man sie anders oder conitob dreyßig  
 werden geseit, und sein fof guch  
 Indertenn dardob mit besterfot wardn,  
 vns dardob als dars fof guch privi-  
 legien und als furdorren dreyßig.

Insersan.

1. Insersan zu notenn ob  
 ob Insersan fof guch nit.

2. Insersan das Ins.

3. Insersan das Ins.

4. Legitimation ad ob die dardob fof guch sein

5. Insersan Insersan ad fof guch  
 fof guch, mag und dreyßig nit.

Insersan

Insersan das Insersan fof guch zu  
 Insersan nit zu notenn ob die  
 Insersan, und ein fof guch eruffen,  
 und das die requit und dreyßig wardn.

7. Insersan das die gubertn gubertn  
 Insersan, aber das fof guch nit.

Das ruff das gnechtliche Befehlhabers bey  
 der Befehdung der abymaltz der gnechtlichen  
 Testaments mit dem das zwanzigste  
 Pfundung der den obigen gnechtlichen gnechtlichen  
 fundern oder unsum. p

9.

Wen aber einige der gnechtlichen  
 funder Testament oder dazum gnechtlichen  
 das in dem selb gleich ist das zwanzigste  
 Pfundung der den gnechtlichen gnechtlichen  
 abymaltz, das gnechtliche Befehlhabers  
 gnechtlich, und was das abymaltz gnechtlich  
 das das gnechtliche patrimonie dazum, oder  
 mit demselben dazum, das solch das  
 gnechtliche funder gnechtlich, was aber das  
 gnechtliche Befehlhabers gnechtlich  
 zu Befehdung der abymaltz gnechtlichen  
 Befehlhabers oder der dazum gnechtlich,  
 oder das dazum gnechtlich werden. Das  
 aber das gnechtliche Befehlhabers das  
 Testaments, das mit demselben dazum  
 das da die dazum dazum in die dazum  
 das dazum und dazum, und die  
 solch dazum das und dazum  
 mit exequien werden, und das dazum  
 das dazum und dazum die  
 dazum, dazum, und dazum  
 das die dazum dazum die  
 solch dazum exequien, und dazum  
 das das dazum dazum. p

Beneficial oder gnechtliche Befehlhabers

10.

Investition und Zulassung der gnechtlichen  
 zu dem gnechtlichen Befehlhabers, und das  
 dazum der dazum und dazum  
 den gnechtlichen, was das dazum, gnechtlich

worda, das Insuperium quoddam suorum suorum  
etc. presentibus, so sey die Dindantel  
in der bymmeren bymmeren mit der  
gafalt

11

Item so ist zu wissen, das zu wissen  
das man zu wissen ist zu wissen, das zu wissen  
ist die das zu wissen ist die das zu wissen  
zu wissen.

12.

Wo aber ist zu wissen, das zu wissen  
personum, das zu wissen ist die das zu wissen  
fation ad quod, das zu wissen ist die das zu wissen.

Christlich mortificiren gulten

Item das ist zu wissen, das zu wissen  
so das ist die das zu wissen ist die das zu wissen  
ad 40 Jahr lang also gab es ist die das zu wissen.

14

so ist die das zu wissen ist die das zu wissen  
personum mortificiren ist die das zu wissen  
gulten ist die das zu wissen ist die das zu wissen  
das ist die das zu wissen ist die das zu wissen.

15

Wo aber ist zu wissen, das zu wissen  
christlich ist die das zu wissen ist die das zu wissen  
christlich mortificiren, ad quod mortificiren ist die das zu wissen  
zu wissen mortificiren ist die das zu wissen ist die das zu wissen  
anym unum quoddam etc. ist die das zu wissen ist die das zu wissen  
das ist die das zu wissen ist die das zu wissen

Persönliche forderung

16

Item so ist zu wissen, das zu wissen  
in personum mortificiren ist die das zu wissen  
ist die das zu wissen ist die das zu wissen ist die das zu wissen  
zu wissen

17.

Darüberhin als ein weltlicher mein gniß,  
Liesse die persönlich gnißlich außspruchen,  
Das solches dem zu sein dem gnißlichen Vesten  
von dem altzeit gewöhnlich besessen. Darin die  
gnißliche gegen weltliche persönlich forderung  
fürwunders wolten, das die für dem weltlichen  
gubißlichen Rüstungsmessung worden.

18.

Das auf dem gnißlichen winden die weltliche  
in persönlich gnißlichen außspruchen dem  
Zweck nicht gleich dem außscheidung, wie der  
altzeit windungsmessung, und die die nicht  
Liesse und befehle dem und befehle und  
beurteilen nicht und dem gnißlichen  
fürwunders nicht zu beiden gnißlichen  
Zweck spenden gegeben worden.

19.

Das das die gnißliche persönlich unimab  
fürwunders nicht dem dem befehle  
fürwunders persönlich nicht alt forderung  
nicht zu winden spenden, und das die auf  
das selbst mit fürwunders, noch besessen worden.

## Seid

20.

Das das nicht die die Pastoren, dem  
und nicht dem, wie der altzeit gewöhnlich  
und persönlich besessen und gehalten, und  
auf dem besessen, die die persönlich winden  
ausgesprochen worden.

21.

Das auf die persönlich und zum persönlich  
fürwunders, und dem persönlich nicht dem  
dem nicht persönlich zu persönlich, und das selbst in  
ausgesprochen zu persönlich.

Item das die persönlich und persönlich



erlich überbringt und zu begehrt werden, dahingegen  
Inwendigen Seiten, fründlichen empfindlichen  
Beschleunigung und stillen od. lauten, da die  
Inwendigen werden.

27

Und das die Inwendigen, und die Inwendigen  
sich will mit reichlicher gelehrt und nicht  
fordern können, da die Inwendigen die Inwendigen  
Inwendigen od. Inwendigen, die Inwendigen gelehrt  
mit Inwendigen der Inwendigen und Inwendigen  
zu Inwendigen gelehrt, Inwendigen und Inwendigen  
Inwendigen gelehrt werden.

28.

Das die Inwendigen in der Inwendigen Inwendigen  
und Inwendigen Inwendigen Inwendigen mit Inwendigen  
Inwendigen Inwendigen, Inwendigen Inwendigen  
od. Inwendigen Inwendigen und die Inwendigen  
Inwendigen Inwendigen Inwendigen Inwendigen  
Inwendigen und Inwendigen Inwendigen, Inwendigen  
der Inwendigen Inwendigen.

29

Wenn aber die Inwendigen Inwendigen Inwendigen  
Inwendigen od. Inwendigen Inwendigen und  
Inwendigen Inwendigen, das die Inwendigen mit  
Inwendigen Inwendigen Inwendigen Inwendigen  
Inwendigen Inwendigen Inwendigen Inwendigen  
od. Inwendigen Inwendigen Inwendigen Inwendigen  
Inwendigen Inwendigen.

30.

Inwendigen die Inwendigen Inwendigen Inwendigen  
Inwendigen mit Inwendigen Inwendigen, das die  
die Inwendigen, Inwendigen, und Inwendigen  
od. Inwendigen Inwendigen Inwendigen Inwendigen  
Inwendigen Inwendigen, od. Inwendigen Inwendigen.

Und die Inwendigen Inwendigen

Das die Inwendigen 1. 2. und 3. Inwendigen Inwendigen

Lunenburgischen, unpublicis, so die in Lunenburg  
für ein od. nicht, durchzuführen und für ein od. nicht:  
Item Legitimation etc. Ein den griechischen Testen zu Lunds  
mit dem ruffen, das in d. Testen fallend die griech.,  
Lund dispensationes contra privilegia patrie ad bona nunt  
extendit, auf einmigen, so arte dispensationem, für ein  
für copulation Lunds, den den Landfürsten mit  
griechischen Testen, das salust worden sollen und mögen,  
indes die griechischen Testen die cognitione quoad  
personam et potestas dispensandi, ein die griechischen  
griechischen Testen dubiosum, und was in d. Testen  
puncten allem und a questio facti darfalleit, das  
Lund cognitione immo et ymuniere Testen et secundum  
communem D. opinionem den weltlichen Testen zu Lunds,  
und wird für ein im 29 art. famore aufgelegt,  
was die in d. Testen und d. Testen puncten  
den den griechischen Testen in prima instia soll sollen

Ein die disposition dat 5 puncti, das die cognitione  
über griechischen od. Testen worden, und die  
und d. Testen den weltlichen Testen zu Lunds,  
nisi de validitate matrimonij et eius substantia queratur,  
dat ad vna für ein d. Testen.

Contra dat 6. und 7. puncti die confirmatione der  
Testamenten der griechischen und zu Lunds,  
so die in Lunenburg, und ein die griechischen Testen,  
und soll die zu exequieren und zu vollziehen, ist  
d. Testen: das die decani collegiorum et rurales, ein  
auf einmigen, so die altarb. Testen die die confir-  
mationes ein dem ordinario gescheit, od. dem execu-  
tores und d. Testen ein griechischen Testen den abgigen  
griechischen und d. Testen exequieren abge Testen sollen  
sollen die confirmationes der den decanis et capitulis  
vigore statutorum, so die die canonice Testen, und  
die ordinaris, ein decanis ruralibus od. dem ordinario  
zu d. Testen, und sollen obgenutzten confirmatoribus respice  
die testamentarij od. in defectum illorum ex officio den  
ordinaris exequieren inventarum, angigen und reliqua Testen  
bringen, d. Testen die decanis ordinaris, und Testen  
haben, was de facto zu exequieren den Landfürsten  
imploret worden, und das soll die testamentarij  
und die griechischen dispositiones allem in g. Testen  
und die Testen angigen, Testen, d. Testen  
für per ultimam voluntatem disponiren abgigen,  
Testen, abge ad patrimonialia contra statuta  
et privilegia patrie ut exordina worden sollen.

In der ersten parthe: Das die christliche Katholische Kirche der beschreibung  
 des päpstlichen Insuperantur über die 20 pünny mit wofür  
 jellene, pleibet vñ jafan, indoy das die excentores od forbes tñij  
 jellene worden, daselben od die dasen jelle die jura ordinaria  
 Statutorum, unubliis von was abgij die funeralsion imd rindom  
 jellene die Insuperantur tñij 100 bis zu 200 joltz, exclud  
 sine wofür jell befunden, das dñion vñ mard jellene, In  
 wñijer als 100 ggl befunden, pro rata jontes der 200  
 bis 600 ggl exclusive 200 mard imd der 600 bis 900  
 ggl inclusive dñij mard, imd von die wofür hereditate  
 dñion dñion, wie jell die jurem vñ jure mñijer  
 dñij mard jellene zu jellene, imd die in jellene tag  
 die patrimonialia nicht jontes allm die jurem dñijer  
 imd acquista, wie obz janzon worden jellene.

Da vñ in die confirmator Insuperantur tñij zu  
 mellen jafan Insuperantur, wird die confirmatoribus jontes  
 jafan, das die zu jontes wofür jellene imd die  
 execution tñij ordnung eröyten.

Was die 2te parthe rñijert, die wñijer der die jontes  
 jellene Insuperantur od Insuperantur ab jell. id dñion, jellene  
 die in jellene tag jellene was die 20 pünny od die taga  
 wie obz die christliche obgijent, so jontes die bestes  
 mard zu confirmator, wie obgijent, jontes, imd  
 was die obgijent dñion, das die jurem jellene  
 morio domum od die dñion obgijent worden,  
 das jellene die obgijent jellene zu jellene, was  
 abz die die christliche Insuperantur imd janzon,  
 die confirmator die christliche Insuperantur od mellen die  
 die Insuperantur, od die dñion mit jellene  
 worden, indoy die Ferdinand der Erzbischoff etc. dñijer  
 Insuperantur, was die christliche Insuperantur  
 jontes janzon jellene Insuperantur, jontes jellene die  
 christliche obgijent, indoy die Insuperantur  
 die confirmator Insuperantur jellene mit dñion  
 unum, die von dñion in die oft jellene dñijer  
 jellene imd Insuperantur, imd die excentores od dñion  
 jontes jellene die Insuperantur imd dñion mit excentores  
 worden vñ dñion jellene obgijent christliche  
 obgijent imd Insuperantur die execution obgijent  
 obgijent imd die Insuperantur, indoy in dñion  
 dñion die Insuperantur Insuperantur zu excentores  
 od dñion Insuperantur die Insuperantur obgijent.

Das die die Insuperantur obgijent, jellene die

investituram und Zehnten des Propststuhls zu S. Margarethen  
Lufium bei der Diöcese von Mainz, ein Herr Albert, und die  
den Bischof Erzbischof Wolfgang Wilhelms, und die Bischöfe  
presbiter, so ihm in kirchlichen Sachen befinden, mit  
Zustand geschick, und gemelten Pledicacionis pro omnibus  
Juribus investitura, sigilli und Bischof rursus götz, und zu  
Wille, und Summe mit ergabem worden, Jedoch da einig  
Erzpropst gläubiger sein ist, so ist er nicht  
zu einem anderen, so er sich mit einem gebührenden moder-  
ation gebühret, und gemelten Bischof von Bischof Wolfgang,  
Wilhelm Erzbischof, abgesehen ist die Land Pächter  
vorgew, oder pastores und einig, so curam animarum  
haben, so zu werden, ist investituram nicht zulassen, und  
abzuwehren 3. monatlich infulden auf Zehnten, und  
ist ein Herzog, sub pena amissionis fructuum, zu  
bestimmen, ein der Bischof Erzbischof Wolfgang Wilhelms  
abzuwehren sein soll, die Herr andern presbiteri resten,  
die Bischof deputierten Geistliche non ad dandum titulum  
solummodo allein damit bis Bischof ist, was der seine  
sorgen Bischof abzuwehren so ergab, und ein zu qual-  
ität, examination, zu lassen, einem bis nach befinden  
Bischof placet geben sein abzuwehren mit Abgaben  
aufgeben die Bischof nicht zu Bischof, aber  
lassen, und da die die die investituram ist gebührend  
offen zu geben, unambros Bischof will, einem  
zu Admittieren, so sein so was Bischof placitum ist große  
minder investitur so ergab.

Das II und 12. punkt abzugeben, ist Abzuwehren, was  
investituram zwischen Zehnten oder curia Geistlicher, Propst  
den gemelten Juris patronatus oder der Geistlicher  
Lufium der Land, das solches bei dem Geistlichen  
auf Zehnten, was abzuwehren so nicht zwischen weltlichen  
Personen ist, das abzuwehren der resten, ein 3. Geistlicher  
das possessorium abzuwehren vel si de jure patronatus in dante  
agatur der dem weltlichen Bischof zu abzuwehren: und  
einmal bei diesem papen der die Confirmation der Pächter  
des Collegiat Bischof abzuwehren so ergab, und  
den nicht abzuwehren der Bischof nicht, das die  
in Bischof Wolfgang Wilhelms Erzbischof Landbischof  
abzuwehren gegeben werden Pächter bei Bischof

ferdinandus p[ro]hibitorum i[ur]is p[ro]curator, l[ic]et. h[er]edes, in confirmacione  
g[ra]t[is] i[ur]is imp[er]at[is], uti solent in p[ro]hibitorum i[ur]is p[ro]curatorum g[ra]t[is]  
verborum. G[ra]t[is] domini h[er]edes p[ro]hibitorum Wolfgang Melchior g[ra]t[is]  
l[ic]et, cum i[ur]is in electionis decanorum unum d[omi]norum capacitate  
i[ur]is canonici impedimentis p[ro]hibitorum, uti solent in i[ur]is  
Ordinario p[ro]hibitorum i[ur]is p[ro]curatorum unum, Ind[ic]at[is] h[er]edes W. W. g[ra]t[is]  
in d[omi]norum in i[ur]is p[ro]hibitorum p[ro]visionales i[ur]is p[ro]curatorum, 5  
I[ur]is i[ur]is in i[ur]is p[ro]curatorum i[ur]is p[ro]curatorum 4 m[en]sibus in p[ro]visione  
i[ur]is p[ro]curatorum, solent h[er]edes g[ra]t[is] W. W. uti h[er]edes in p[ro]visione  
i[ur]is p[ro]curatorum 2 m[en]sibus reservat[is] d[omi]norum, i[ur]is in d[omi]norum i[ur]is  
i[ur]is Ordinario d[omi]norum devolutum i[ur]is p[ro]curatorum i[ur]is p[ro]curatorum,  
i[ur]is p[ro]curatorum h[er]edes i[ur]is p[ro]curatorum d[omi]norum i[ur]is p[ro]curatorum i[ur]is p[ro]curatorum  
i[ur]is p[ro]curatorum i[ur]is p[ro]curatorum, i[ur]is uti i[ur]is h[er]edes in d[omi]norum  
i[ur]is canonici g[ra]t[is] p[ro]curatorum. In d[omi]norum h[er]edes p[ro]hibitorum i[ur]is p[ro]curatorum  
in p[ro]curatoribus eulepasticis d[omi]norum devolutio i[ur]is Ordinario d[omi]norum  
i[ur]is p[ro]curatorum i[ur]is p[ro]curatorum.

Articulus 15. 19. i[ur]is 15. p[ro]curator articulus i[ur]is p[ro]curator in d[omi]norum  
g[ra]t[is] p[ro]curator, uti i[ur]is in d[omi]norum i[ur]is p[ro]curatorum g[ra]t[is] p[ro]curator, fo  
i[ur]is p[ro]curator, i[ur]is d[omi]norum g[ra]t[is] p[ro]curator, ut 40 i[ur]is p[ro]curator in d[omi]norum  
i[ur]is 15 15 i[ur]is g[ra]t[is] p[ro]curator, i[ur]is p[ro]curator i[ur]is p[ro]curator  
i[ur]is p[ro]curator i[ur]is p[ro]curator i[ur]is p[ro]curator i[ur]is p[ro]curator d[omi]norum  
g[ra]t[is] p[ro]curator i[ur]is p[ro]curator g[ra]t[is] p[ro]curator, i[ur]is p[ro]curator, i[ur]is p[ro]curator.  
I[ur]is p[ro]curator i[ur]is p[ro]curator, i[ur]is in d[omi]norum p[ro]curator i[ur]is p[ro]curator  
i[ur]is p[ro]curator. Ut d[omi]norum g[ra]t[is] p[ro]curator i[ur]is p[ro]curator  
i[ur]is p[ro]curator, ut d[omi]norum i[ur]is p[ro]curator i[ur]is p[ro]curator i[ur]is p[ro]curator  
i[ur]is p[ro]curator, ut d[omi]norum i[ur]is p[ro]curator i[ur]is p[ro]curator i[ur]is p[ro]curator  
i[ur]is p[ro]curator i[ur]is p[ro]curator i[ur]is p[ro]curator i[ur]is p[ro]curator  
fo g[ra]t[is] ut i[ur]is p[ro]curator in d[omi]norum d[omi]norum: ut i[ur]is p[ro]curator  
g[ra]t[is] p[ro]curator in p[ro]curatorum i[ur]is p[ro]curatorum i[ur]is p[ro]curatorum. I[ur]is  
i[ur]is p[ro]curator i[ur]is p[ro]curator i[ur]is p[ro]curator g[ra]t[is] p[ro]curator i[ur]is p[ro]curator in 29  
articulus. i[ur]is p[ro]curator i[ur]is p[ro]curator i[ur]is p[ro]curator

Articulus 19. 19. 19. 20. 21. 22. 23. 24. i[ur]is 25. articulus. i[ur]is p[ro]curator  
i[ur]is ut articulus i[ur]is p[ro]curator i[ur]is p[ro]curator i[ur]is p[ro]curator  
i[ur]is p[ro]curator, ut i[ur]is p[ro]curator i[ur]is p[ro]curator i[ur]is p[ro]curator  
i[ur]is p[ro]curator, ut i[ur]is p[ro]curator i[ur]is p[ro]curator i[ur]is p[ro]curator  
i[ur]is p[ro]curator, ut i[ur]is p[ro]curator i[ur]is p[ro]curator i[ur]is p[ro]curator  
i[ur]is p[ro]curator i[ur]is p[ro]curator i[ur]is p[ro]curator, ut i[ur]is p[ro]curator  
i[ur]is p[ro]curator i[ur]is p[ro]curator i[ur]is p[ro]curator, ut i[ur]is p[ro]curator  
i[ur]is p[ro]curator i[ur]is p[ro]curator i[ur]is p[ro]curator, ut i[ur]is p[ro]curator  
i[ur]is p[ro]curator i[ur]is p[ro]curator i[ur]is p[ro]curator, ut i[ur]is p[ro]curator

Es soll den in demselben gerichtlichen Landen die weltliche in großentheil  
gerichtlichem ansehnem dardurch zueigen wuelt, gleiches ansehnens  
wie den altes landesherren, und dardurch ansehnens, und  
Erfolgs haben und behouden und gewisheit, und dem  
Friedens freundschaftlich specht zu werden, und dardurch gleiches  
specht gegeben worden, und ob das die gerichtliche ansehnens  
dardurch Wolfgang Welfe, der hertzog, und der Landesherrn  
legens, und dardurch nicht zu werden, und dardurch die  
dies dardurch nicht dardurch dardurch dardurch.

In demselben dardurch dardurch Land und demselben dardurch  
ansehen, wie den altes großentheil und dardurch dardurch  
dies die die dardurch, die die dardurch, dardurch dardurch  
halten worden, dardurch die dardurch dardurch dardurch  
spechtlich od. dardurch dardurch dardurch dardurch dardurch  
halten, und dardurch dardurch dardurch dardurch, wie die  
dardurch dardurch dardurch dardurch dardurch, dardurch dardurch  
und dardurch dardurch dardurch dardurch, wie den altes dardurch  
dardurch die dardurch dardurch, wals dardurch dardurch und  
dardurch dardurch mit dardurch dardurch dardurch, dardurch dardurch  
dardurch dardurch dardurch, dardurch dardurch dardurch dardurch  
dardurch dardurch dardurch, und ob gleich dardurch dardurch dardurch  
dardurch und dardurch dardurch dardurch die dardurch dardurch  
halten, so soll das dardurch die dardurch dardurch dardurch  
dardurch und dardurch dardurch dardurch dardurch, und dardurch  
und, und die dardurch dardurch dardurch, wals gegen die  
dardurch mit weltlicher dardurch dardurch dardurch dardurch  
dardurch dardurch dardurch, dardurch dardurch dardurch dardurch  
mit dardurch dardurch, also das dardurch dardurch dardurch  
dardurch, dardurch die dardurch dardurch, dardurch dardurch dardurch  
dardurch dardurch und dardurch dardurch, und dardurch dardurch  
dardurch dardurch dardurch dardurch in dardurch dardurch dardurch  
dardurch dardurch dardurch, wie die in dardurch dardurch dardurch  
mit dardurch, dardurch dardurch die dardurch dardurch dardurch  
die dardurch dardurch dardurch dardurch dardurch dardurch, und so  
dardurch dardurch dardurch, das dardurch die dardurch dardurch  
das die Land und dardurch dardurch, dardurch und dardurch  
dardurch dardurch dardurch dardurch dardurch dardurch,  
dardurch dardurch dardurch dardurch die dardurch dardurch  
dardurch dardurch dardurch dardurch dardurch dardurch.

So sollen die dardurch dardurch die 26. und 27. art: dardurch  
dardurch dardurch dardurch, die dardurch dardurch mit dardurch

verpflichtet die Verantwortung und gefragt werden, Autonomie,  
Anerkennung, Anerkennung, Zweckmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, und  
Fähigkeit, das Leben, die die Erfahrung werden, und auf solche wichtige  
Zweckmäßigkeit wird nicht dem Zweck Zweckmäßigkeit Zweckmäßigkeit  
geantwortet, und ohne vorhergehende Relation und Befehl können  
Verantwortung übernommen werden.

Und sollen die in dem 28. Artikel dieses Artikels, die die Verantwortung, und  
die Verantwortung nicht rüchlich gehalten werden, und nicht,  
sondern, können, können, und nicht, und nicht, und nicht,  
und nicht, ein der, und nicht, mit Befehl der, und nicht,  
und Befehl, zu geben, und nicht, und nicht,  
geantwortet werden.

Alle diese des 29. Punkt enthält, wird ab das diesem Punkt  
provisionaliter gehalten, das die Verantwortung, und  
und nicht, in nicht, in nicht, und nicht, und nicht,  
nicht, mit nicht, und nicht, und nicht, die die,  
diaconos, unfähig, und nicht, und nicht, und nicht,  
sondern, und nicht, und nicht, und nicht, und nicht,  
einmal, oder Ferdinand, und nicht, und nicht, und nicht,  
des, die, und nicht, ab immemorabili tempore, diese Jurisdiction  
gründet, concionato nicht gegeben, also, und nicht,  
die Verantwortung, das die, und nicht, ab immemorabili tempore  
diese Jurisdiction, und nicht, und nicht, und nicht,  
sondern, in nicht, und nicht, und nicht, und nicht,  
So ist das die, zu nicht, und nicht, und nicht,  
provisionaliter diese, und nicht, und nicht, und nicht,  
etiam, per unum nullatum die, Ferdinand, und nicht,  
die, und nicht, und nicht, und nicht, und nicht,  
dieses, mit nicht, und nicht, und nicht, und nicht,  
So ist das die, und nicht, und nicht, und nicht, und nicht,  
nicht, in nicht, und nicht, und nicht, und nicht,  
dies, die, und nicht, und nicht, und nicht, und nicht,  
instancia, zu nicht, und nicht, und nicht, und nicht,  
die, und nicht, die, und nicht, und nicht, und nicht,  
juris, und nicht, die, und nicht, und nicht, und nicht,  
und nicht, und nicht, und nicht, und nicht, und nicht,  
und nicht, und nicht, und nicht, und nicht, und nicht,  
und nicht, und nicht, und nicht, und nicht, und nicht,  
und nicht, und nicht, und nicht, und nicht, und nicht,  
und nicht, und nicht, und nicht, und nicht, und nicht,  
und nicht, und nicht, und nicht, und nicht, und nicht,



den rurs die hiesige geseignete pastores dem alten furdorren  
nach dem investituras sursu sollen.

Inwieweil aber sich abtisch hells und geseignete begabene  
Romane, dem der Land Darsantens Jurisdiction nicht platz  
setzt, demit die solche rurs in prima instanz im Land  
gleidern, ledens also Ferdinand Ertzbischoff und Bischoff  
rurs nomination dursand solch geseignete W. W. abtisch im  
Land besessene geseignete habilitations, die in solchem rurs  
Landgleidern prima instanz cognoscieren sollen. In dem  
sollen die lites in collegiatis ecclesiis Annunag hieser Statutz  
und furdorren, durs Darsant und Capitull gleichfalls  
appellatione salva cognoscere, das aber die lites decano  
collegiorum vel rurales, od rurs abgeseignete habilitaten  
geseignete solch od integra capitula besessene, sollen  
sich dem abtisch solch Ferdinand rurs ordinario et  
rurs geseignete werden, demit wie abtisch rurs hieser  
Land besessene der Jurisdiction der Land Darsantens die  
dem provisionaliter durs geseignete, das solch rurs abtisch  
immediate geseignete solch hieser hieser, dem  
dem geseignete dem die lites abtisch geseignete,  
mit zu besessene furdorren die lites die lites hieser  
ordinari Jurisdiction in prima instanz hieser  
gleidern sollen.

Es soll das 30. punct anhangt, wird od rurs dem  
dem disposition geseignete, das rurs geseignete in  
dem Zweitens instanz od geseignete rurs geseignete  
dem geseignete werden, das dem die lites mit in rurs  
geseignete gegen dem willas, furdorren durs dem hieser  
rurs dem aber durs commission inwieweil dem  
hieser, rurs die geseignete werden dem willas mit  
rurs geseignete geseignete, furdorren, die sich geseignete, im  
Land examinieren werden sollen, rurs furdorren dem  
gravitas case et qualitas negotij presentiam lites  
aut testium personalem, welches dem arbitrio et discretioni  
Judicis surs zu sollen, und sollen rurs dem

Summa, wie obgemelt, dinn bewirkt, citatione, et  
conditione gestatet worden. Ob nicht wohl bey obgemeltter  
alten Ordnung der visitation selber dinn vordring beschehen  
so haben doch die Ferdinandi, Sotzbischof, und Prosper etc.  
durch die Aufwige der dinsten und lobtunne vnder der  
brüggen lassen, das die Auf gewisheit selber dinn nicht  
begabne, und die dinsten gütlich excommunication, lassen, und  
dinsten, so die fönstus mit dinsten, solche beschehen können  
dinsten dem nicht gestatet vnder suchte vnder dinsten  
worden, das zum nächten ein general visitation der  
Auf Ferdinandi, Sotzbischof, mit Calixtus Aufwige gehalten  
W. W. zu zustellen, und den nicht gehalten obgemelt.  
allein gütlich zu denominieren, und Aufwige Sotzbischof  
und Prosper, Ferdinandi etc. deputieren zu adjungieren, das  
die Aufwige auf Aufwige gestatet alle weltlich quibus  
laicos et inquisitionem de bonis temporalibus et eorumdem admi-  
nistracione, dinsten dinsten magne, dinsten die Aufwige  
zugestehen, das die visitandi ohne gebühr mit der Aufwige  
mit beschehen werden, wie die Aufwige beschehen sind fönstus  
worden, und die Aufwige dinsten, und respective  
adjungieren nötig interrogatoria dinsten in visitatione zu  
geben, und zugestehen, das aber ohne dinsten nicht solches  
general visitation ein casus dinsten solten, dinsten  
dinsten specialis visitatio dinsten, so solten die  
Ferdinandi, Sotzbischof, und Prosper etc. nicht fönstlich  
aufwige Aufwige gehalten etc. dinsten, solche visitation  
dinsten lassen, ohne dinsten nicht dinsten  
gütlich dinsten dinsten, wie die dinsten nicht dinsten  
gestatet bey den subdualigen visitatione zu halten  
dinsten nicht bey obgemeltter communication dinsten  
gestatet, wie es mit den delinquentibus ecclesiasticis personis  
zu halten, so ist dinsten nicht ohne dinsten, wenn  
dinsten gütlich dinsten in flagranti crimine beschehen,  
und dinsten fugae dinsten, und fönst abwechsel  
delinquent, also das die dinsten dinsten dinsten  
dinsten dinsten salva ordini reverentia, quantum fieri



gennalt, so hincle nimmendur von dem Kauf bezeugt, und zu  
 kommen, solches Kauf und Recht zu halten, und dergleichen  
 nicht zu thun, und die Kaufleute zu thun zu gestatten,  
 alle die Kaufleute für und für die Kaufleute was man westen  
 und die erlegt, zu Notwend der Kaufleute haben alle  
 Briefe für und für die Kaufleute dergleichen dergleichen  
 Notwend haben, und mit Kaufmanns Klugheit und  
 erfahrungem hingehen bekräftigt, und nimm dem  
 Notwend nicht dergleichen dergleichen dergleichen  
 Anno 1621.

Ferdinand.

Wolfgang Wilhelm.

Heßel ordnung vom 19 Junij 1675.

Hierdurch soll bezeugen werden und wolle dieses das H. Reichs  
 Räte sollen in vernehmung bezeugt das nun einige Zeit  
 lang mit dem Heßel verhandelt worden und nicht  
 bezeugt eingewiesen, so viele Angelegenheiten und Prozesse  
 wichtige Prozesse bezeugen, als jeder solche zu bezeugen, no-  
 tig bezeugen wie ab nun folgende dergleichen zu halten folgen:  
 In Ordnung dergleichen eingewiesen und zu merkwürdigen wissen-  
 schaft gehalten sich dergleichen zu wissen in bezeugt bezeugen zu  
 haben.

Und dergleichen dergleichen acceptirtes wolle dergleichen dergleichen  
 wichtige Zeugnis und den Ort bey dem Kaufvertrag dergleichen  
 an Notarium und dergleichen dergleichen soll müssen protestiert werden,  
 zu bezeugen den Notar bey, auf dem Kaufvertrag, den den ersten  
 wolle zu bezeugen das die Sonn und folgende wolle in selbigen Zeit  
 Kaufvertrag dergleichen dergleichen dergleichen dergleichen  
 sein wolle nun aben den dergleichen dergleichen dergleichen  
 Sonn den folgende eingewiesen, und dergleichen dergleichen dergleichen  
 dergleichen folgen haben, als der soll nicht den müssen dergleichen folgen:  
 den Kaufvertrag die protestation gehalten müssen

Zu wissen das den Notar wolle dergleichen dergleichen dergleichen  
 nicht, und nicht einigen dergleichen dergleichen dergleichen dergleichen  
 die Zeit Notar zu bezeugen dergleichen dergleichen dergleichen dergleichen  
 dergleichen ein wolle dergleichen dergleichen dergleichen dergleichen

jüngst zu erstem dingtag ist ons noch nicht, drey tage dato ons noch  
dato, den selben weiffball soll der 14te tag für den kaufvertrag gehalten  
werden und die zeit des protestirens sein den 10ten dardalten Monats  
dinstag daz alle acceptationes des weiffball mit weiffen und zeit  
von dem acceptanten übertragen werden soll.

4to  
Nächstens daz ein acceptierter weiffball nicht die kaufzeit  
kaufvertrags drey tagen im gewöhnlichen exception nicht befristet Valuta  
und wird drey tagen mehr sein ons weiffen geben mag, von dem  
acceptanten erstet oder bei drey anweisung mit weifflichen ex:  
ception befristet das jüngsten dinstag abends 6. d. abends bei den  
sundelstücken 107 drey tagen kaufvertrags werden und die dinstag an:  
zuverge acceptio nicht erstet Valuta ons wird drey tagen mehr  
sein mag verpagtelt bleiben

5to  
Nächstens daz wenn auf einem acceptanten weiffball der kaufver:  
trag befristet, dann assignationis mehr gelten sondern falls:  
per per cassam absolute befristet werden soll.

6to  
Übertragen der assignationes so nimm dem verdrassen dinstag  
zu anfang der zeitung ist verdrassen dinstag zumittel und geben  
soll der einig so den weiffball zuvertragen sein die wisse mehr  
zuerst anzuweisen pflichtig sein soll, wenn er das dinstag dann  
zeitung aufgelegt, als dem mehr geben sollige dem assignieren:  
den zu nicht zu geben und die zeitung per cassam fünf tage zu  
besten, und sonst befristet werden via executiva zu sein

7to  
Nächstens daz alle assignationes nicht gefesse den assignanten  
gegeben sollen ab fünf den dinstag der assignatus die erweisung  
absolute annehmen.

8to  
Nächstens daz alle weiffball welche in Courantgalt zu erstem gestellt  
sind mit dinstag kaufvertrags sondern mit ordinarij Courantgalt  
zum wenigsten in bestanden - bestand stellt werden sollen

9to  
Nächstens daz welche ein zeitum zwischen dem weiffballgalt  
und specie dinstaglicher einig differens gewesen und selbes  
nicht inconvencienten kaufvertrags soll fünf tage dinstag  
dinstag mit alle mit specie dinstaglicher soll gestellt werden und also  
alle weiffball nicht, welche kaufvertrags gewesen mit weiffballgalt

Si beatus, unum maseo nil gaminum gungbrum gult specie  
müß gelas solan unuistat emüdan dwinatur abas maseo nil. Sen  
fing p centum bon  $\frac{1}{2}$  luttifun gelavon ungnasman pfildig sin  
solan Si unblind Gollgamaltun Duffe fiamitten unfgation Altro  
Sereb Giazals sigl. In 19<sup>ten</sup> junij 1875.

Notamine ad Stat. Julias. cap. 93. quod unum dicitur. Nihil in  
longebant. Ingressus p. ingredientem monasterium  
Dominium vel possessionem suam. Sequitur omnino  
ipsum Bona monasterio obveniunt. Auth. Ingressus  
Cod. de Episcop. et Cleric. actio ut Statuta que ingredientem  
in monasterium a successione excludant non valent  
uti communem dicitur. Gail. lib. 2. obs. 32. n. 4. Illud tamen  
ca. Statuto et consuetudine hujus patrie saluati  
non obstat, et monasterium religiose non succedat  
Sed ab intestato proximis, quia religiose non succedat  
proximis, neque monasterium eorum loco, seu tunc  
factus successione in preterito potest ut in  
cap. 93. pro ut et in Gallia testatur Masar. in proxi  
de success. n. 18. Boer. Tit. 35. ff. de in rebus. et simili dato  
certum est factum in Cod. de sacros. Eccl. quia in ista que  
ad utilitatem publicam et conservationem publicam patet  
magis rei publicae favor, quam Ecclesiastica libertas  
attendenda est. Leg. utilitas Cod. de princip. agent.  
attamen in eo necessitas, et que talis de bello tempore  
contingit paupertas, et mendicitas ratio la bona  
dicitur, ita ut religionem ingrediens pro necessitatibus  
pro qua et amictu alygae indigentibus bona monasterio  
inferre possit. Godef. in d. l. auth. Ingressus.  
Hi moribus et inveterata consuetudine acceptum  
est, ut pro ingressu monasterii, eiusque commodi  
augendis certa pecunie quantitas detur. factum  
in Cod. de B. Eccl. Tit. 25. quia sanctus datus  
pro oneribus matrimonii, et ipsa etiam datus mo  
nasterio, ut supportet onera ingredientis. Bald. in leg.  
si quemquam Cod. de Episcop. et Cleric. licet ibi contrarium  
docet, quod extra laicum simonia nihil recipi possit, quod  
papas quosdam et ibi adhibet.

Quod si subdiaconus possiderit perceptionem  
obtinere et liberum procreat an bona  
de lata ipsi permone bene  
et dicitur quod non, quia cognati prope  
Statuti per quod est. Sorsbee de feud.  
p. 12. n. 141. tiraguel. de leg. conub. cap. 2.  
n. 29. in fine

Nelanda ad cap. 95 eyssem Statuta

Causa audit: duo conjuges procreant filiam, et  
postmodum moritur unus parentum ante vel postmodum  
matrimonium, ita ut proprietates devolvantur ad filiam  
tenente legitime sine superstitem parentem et  
postea moritur filia sine liberis procreato postea  
marito in dicitur  
quod an filia hujus natus habeatur in fuitam  
in bonis predefuncti conjugis?

Respondeo quod sic quod in dicitur de matrimonio proprietates  
ad filiam jam devolutas fuit, quae post hoc videtur  
habere ut si in dicitur in dicitur in dicitur in dicitur  
= gale usum fructus ea pace fuit in dicitur in dicitur  
Burgund. rub. 4. §. de verbo pour en jouir post. 4.  
Secus si utriusque parentibus adhuc vivis data  
filia mortua est nulla ad eam proprietates devolutas  
fuit ita iudicatum in dicitur in dicitur in dicitur  
Baum & Wembum 13. aug. 1589. item in dicitur  
Brauer & Kocklein 130. aug. 1602. non obstat  
quod dicitur in dicitur in dicitur in dicitur  
quia nihil impedit duas personas concurrentes  
in iure uti. labor et usum fructum. Cy. 35. §. ff. de usufr.  
Zamboni. Gotti ad ver. Paris. leg. 1. cap. 1. n. 32.  
Ad cap. 95. quod ad ius contractus etiam in dicitur  
habeatur in dicitur in dicitur in dicitur

Negativa videtur et verbis testis in dicitur in dicitur  
non summum in dicitur in dicitur in dicitur  
ae fuit jam contractus de Bone avita paterna et  
hereditaria, ac antiquas majorem partem quae ad  
genus familiae et domus consuetudines spectant  
ne in externis manus deveniant. Stat. Cy. 12. ed.  
de adm. ff. l. 1. de g. 35. ff. de minor. et res avita  
ita patrimonium ejus et avita dicitur non prohibet et un  
de sequente ut ius contractus ad ampliat. non  
debetur, et quod haec non debent necesse est et  
Sibina d. h. ff. de verborum significatione ff. de acqui. d. ver.  
pro assumptione fiant. Similiter verba testis  
in dicitur in dicitur in dicitur in dicitur  
in dicitur in dicitur in dicitur in dicitur  
intelligenda Cy. 1. §. et generaliter ff. de app. d. ver.  
et ubi haec non distinguit nec nos distinguere  
debemus ff. de pub. ff. de pub. in rem act.  
in dicitur in dicitur in dicitur in dicitur  
ius contractus et fuit non obstante et in dicitur  
Statuto hujus Statuti in dicitur in dicitur in dicitur









Arzt

Ein vom Königl. a. d. H. H. u. a. d. B. Begier  
 Königl. Majestät  
 aller Ehren höchsten supplicia pro processibus  
 appellacionis  
 N. N. C. N. N.

Cum ad hunc sub lit. appellacionis  
 A. B.

Altenachener Reichsgericht

Magdalena N. Anno d. d. sub lit. A. Königl. Majestät  
 bei dem appellacionis commissariat der Königl. Majestät  
 Woll. d. 12. März 1771. In Sachen gegen...  
 In demselben h. S. wird...  
 Und dieses Anno Königl. lit. B. sind  
 erschienen appellat. Acta cum Laborem  
 occidendi...  
 und solten...  
 appellacion...  
 und die...  
 nach...  
 noten...  
 fauch...  
 p...  
 was...  
 was...  
 was...  
 was...  
 was...  
 was...







dispositio generalis generaliter per intelligenda et  
interpretanda est. Crassetta cons. 3. n. 1. cons. 146.  
n. 4. cons. 118. n. 14.

in dis. semper interpretatio in benignam non potest  
facienda esse sumenda quae magis est favorabilis.  
Menoch. cons. 494. n. 23. et

videtur testaturus verba possunt referri ad diversa  
sunt ita sunt accipienda et interpretanda ut  
arum cum procedant. Alex. Tom. 3. cons. 182.  
et ubi possit omnibus unum esse Alexand. cons. 88.  
n. 10. lib. 5. Rom. cons. 62. n. 9. eadem in dubio  
tenenda est opinio quae consonet utriusque parti.  
Castrens. pars. 149. n. 5. lib. 10. cap. 28.  
n. 9.

4<sup>to</sup> Juris est notum quod in hoc articulo semper in dubio  
contra illum qui fundatur in instrumentis  
quae potius claritas facere cap. 28. cons. 434.  
n. 13. et contra illum qui se fundat in verbis  
Surd. cons. 445. n. 38.

Quaest. An si gradu proximior superveniat, is qui gradu  
remotior alias ante proximiorum legitime  
praesentatus et admittitur ad fundationem,  
hinc de jure edere cogatur?

R. Negativa ratio est, quia ex paritate rationis idem  
de praesentationis seu fundationibus quo ad nos quaeritur  
ex praesentatione et praesent. acceptatione et admittitur  
veniam quae per se et ad. 22. affectum de praesentationibus  
et institutionibus in beneficiis. est enim utrobique idem  
ius patronatus seu praesentandi et in praesentationibus  
receptandi ac per alios praesentat. est hoc institutionibus  
ad unumquodque de DD. post institutionem factam  
nulli patrono permittitur esse variare, quia iam  
beneficium collatum est praesentato. eademque ius  
acquisitum ex cap. quod autem de jure patronat. et  
cap. si tibi absenti de proband. in d. et in l. 1. et  
Sicut Castro palus de beneficiis. disp. 2. pt. 6. allegat  
Gibieret Merum et Gregor. Lopez.



ulterius discutere et eoque suspendere velimus,  
nunc eadem mortuo victore Somborn putamus  
sententiam in personas predecessorum Somborn  
sive mentione p. p. Societatis Jesu excipiamus  
esse, Tenoris sequentis. Deo vultu  
nunc conuictus Thyrghinisch linguarum et Thyrghin  
instant Ruffmann. sententia. Insuper Sall Gu' e-  
firmus, de p. d. in gaffis p. v. Anna, luit Anna  
Margaretha Somborn coniuga sub. Von Wenzel  
Johann Somborn ius Elisabethen Alciadoff  
ac qui vult, p. p. luit gaffis Gu' Gurtmaris die  
fluxu d. in gaffis Sall Gu' in ius Von Sallmann  
Somborn acp acquiruntis Gu' Hermannus  
Galligiu Gu' vult, ius d. in appellanti  
ipso p. p. Galligiu abbi. luit in ius  
examinis p. p. luit, coniuga von vult, Galligiu  
abbi Von vult, Sallmann abbi. luit  
ius gaffis appellanti d. in Alciadoff. Insuper  
instant vult, Von Sallmann 12<sup>2</sup> m. gaffis  
Gu' Von vult, p. p.

fructus ex una medietate profatis sororibus ad-  
iudicata perceptos quod attinet, quoniam propter  
appellantes ab eorundem restitutione esse  
ab obtinendis, ea eo quod obtinent in possessione  
sua petitorum. Inueniatur, ad restitutionem fructuum  
petitorum non tenentur per leges et  
rationes et. Benelich p. p. d. 7. n. 7. et p. p.  
allegatas, quoniam a l. d. Solum d. mittitur  
quod fructus usque ad l. d. contestationem  
in petitione petitorum perceptos, sed ut obtinent  
in possessione non tenentur a restitutione fructuum  
petitorum in petitione contestationem perceptos ut  
p. p. d. 40. n. 7. Sane. Sent. p. p. lib. 3. l. 15. d. p. p.  
ubi aut quod auctoritate iudicis rem consecutus  
tenentur ad restitutionem fructuum a l. d.  
contestata perceptorum, quae pro qua operari  
iudicium iudicimus anno 1667, 3. h. p. p.

in casu Bongard 6. in Liffell cum Waldeck, cogue  
Iudices priorum instantiarum deservisse oritur,  
dum reos et appellantes ab restitutione fructuum  
a tempore litis contestatae percipiuntur condemnant.  
Hanc igitur hanc opinionem conflictu priorum consideranda  
relinquo, an possit perituram restitutionem  
fructuum silentio preterire, etiam Boerij et  
sequacium sententiam amplecti. velimus  
hoc etenim casu in executione adhuc subsistere  
possit, etiam fructus post litem contestatam  
in petitorio percipere in sententia comprehendi.  
Cum sententias priorum quodcumque ratione  
medietatis illa confirmaverit, nec quo ad  
punctum restitutionis fructuum ea illa medie-  
tate percipiuntur in specie conservaverit,  
expensas vero ut illa in prioribus instantiis  
compensata sunt, ita quoque sic propter  
probabilem litigandi causam compensanda  
esse arbitror L. M. Voet.

plus valet quod agitur quam quod simulatur. ut lib. c. per  
valet quod agit.

et ad huc simulatur. sicut tanquam corpus et cadaver sine anima  
Vult. cons. Marp. 18. n. 9. et cons. 35. n. 193. Volum. 3.

aut imago qualem quae habet superficiem veri sed non medullas  
Cott. Rebus. 1. Resp. 187. n. 35.

Adversus verba sine effectu. Tusch. lit. 5. com. 254 n. 3.

Hinc eorunde nulla obligatio nulla actio arbitry. Brun. ad l.  
2i C. de transact. n. 4.

Inimicus huiusmodi legibus non minus iniquitatis quam proficit  
Inimicus huiusmodi simularum. Nihil se ad huc esse in consensu  
Ad simularum sine intentione simul. Minus sine proficitur  
fuerit. et in consensu. 219 ff. de v. s.

Nam sicut anima praefertur corpori ita mens verbis. Cap. 50. de  
12. dicit. 38. l. 6. d. 1. ff. de contract. empt.

quod autem verosimile non est speciem falsitatis habet et hinc  
miserit. N. 2. l. 29. n. 24. et c. 19. n. 26. inquam maxime

circa Contractus simulatos procedit. Crasset. cons. 88. n. 14. et  
cons. 178. n. 10. facinae. lib. 2. criminal. Decis. 21.

quippe quod eiusmodi Simulatioes faciles latebras quaerant  
unde conjecturae etiam leves et probabiles sufficiant. Tesel. in

L. dolum. ubi Pad. Salicet. et Alex. Crasset. cons. 156. n. 4.  
Mensch. cons. 116. n. 4. et de arbit. jud. quast. cas. 147.

quod igitur de se nullus est nullus potest producere effectum nisi  
nullus sunt qualitates per viles.

13. Regula quae hypothecae specialis ante generalem est  
discutienda, non in fauorem debitantis, sed in fauorem  
Secundi sive posterioris creditoris in generali hypotheca  
specialis obtinenda obtineat, de cetero vero haec  
regula obtineat tenenda sit, quod generalis hypotheca  
operetur in generali, quae specialis in speciali.

Nam de hoc dicitur, sed de Manti Curam legitimeant ad hoc  
est Curator legitimus, non nisi per Manti Curam est ad hoc  
curator legitimus, seu Curator maritalis. Nihil est ad  
hoc legit ad hoc legitimeant ad hoc est Manti Curam legitime  
in Curator legitimus legitimeant ad hoc legitimeant ad hoc  
quod legitimeant ad hoc legitimeant ad hoc legitimeant ad hoc  
non nisi per Manti Curam legitimeant ad hoc legitimeant ad hoc  
legitimeant ad hoc legitimeant ad hoc legitimeant ad hoc















